

GLÜCKAUF

Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift

Nr. 39

28. September 1940

76. Jahrg.

Die technische Entwicklung des großoberschlesischen Steinkohlenbergbaues.

Von Professor Dr.-Ing. G. Spackeler, Breslau.

(Fortsetzung.)

Der Dombrowa-Bezirk.

Der Dombrowa-Bezirk, der ehemals russische Anteil des Kohlenbeckens, nimmt mit 440 km² vom Gesamttraume Großoberschlesiens, das 6400 km² umfaßt, nur einen kleinen Teil am NO-Rande ein. Seine Förderung ist dagegen erheblich; sie macht 13,5% der gesamten jetzt deutschen Förderung Großoberschlesiens aus. Die Ursache liegt in der Kohlenarmut des früheren westlichen Rußlands, die schon vor dem Weltkriege zu einer starken Entwicklung führte, aber auch gute Ertragnisse erbrachte und Kapital heranzog. Dazu kam, daß der Bezirk sich in polnischer Zeit als »altpolnisch« des besonderen Wohlwollens der Regierung erfreute und nach Möglichkeit begünstigt wurde. Vor allem schnitt er bei Gründung des polnischen Kohlen-syndikates durch hohe Lizenzen gut ab. Wenn er jetzt weniger als 1923 fördert, während Ostoberschlesien seine Förderung wenigstens gehalten hat, so dürfte sich das dadurch erklären, daß der reichliche Ausbau der Anlagen weniger Gelegenheit bot durch Investitionen neue Lizenzen beim Syndikat zu erwerben. Andererseits hat auch in Dombrowa eine Rationalisierung durch Stilllegung der ungünstigen Anlagen und Übernahme ihrer Förderung auf die leistungsfähigen Nachbarwerke stattgefunden. Beispielsweise hat die Gewerkschaft Graf Renard die Grube Reden, die einer Tochtergesellschaft gehörte, stillgelegt und ihre Förderung auf das Mutterwerk übernommen. Dessen Förderung belief sich vor der Zusammenlegung auf 750000 t/Jahr, während Grube Reden 380000 t/Jahr lieferte, so daß das Mutterwerk seine Hauptanlage annähernd auf volle Ausnutzung ihrer mit 1200000 t/Jahr angegebenen Kapazität brachte. Außer Reden sind noch vier Gruben (Klimontow, Mortimer, Porabka und Grodziec I) stillgelegt, andere mit den Nachbarwerken vereinigt worden.

Der Lage des Bezirks am Rande des Kohlenbeckens entspricht es, daß ein großer Flächenteil von den Schichten der Randgruppe eingenommen wird, während die Sattelflöze oder, richtiger gesagt, das Sattelflöz nur in dem der Altreichsgrenze nahen Teil vorhanden sind. Die bekannte Scharung und Mächtighkeitsabnahme der oberschlesischen Flöze nach Osten hin bewirkt es, daß hier nur ein Sattelflöz, das Redenflöz, auftritt. Vereinzelt ist es noch durch eine Bergelage in Ober- und Unterbank getrennt; in den östlichen Teilen ist es ganz einheitlich ausgebildet.

Geologisch gehört der Bezirk zum östlichen Teil der Beuthener Mulde. Die nordwestlichen Gruben haben nur den nördlichen Flügel dieser Mulde aufgeschlossen. Erst bei Sosnowitz liegt die ganze Mulde im Bereich des Bezirks. Hier bauen die Gruben Kasimir und Graf Renard. Südlich von der Verlängerung des Hindenburg-Königshütter Sattels, der nach Osten bis über Sosnowitz hinzieht, bauen nur die Gruben Niwka und Modrzejow. Durch diese Eigenart der Ablagerungen kommt es, daß die meisten Gruben am Muldenrande bauen, so daß die Teufe gering ist. Dafür ist das Einfallen steiler, als man es sonst in Oberschlesien gewohnt ist. Es steigt am Muldenrande bis auf 35° an; überwiegend allerdings ist es flacher.

Die Rechtsverhältnisse der Gruben beruhen zum Teil auf einer Konzession, zum Teil aber nur auf einem Pacht-

vertrage mit dem russischem Staate, in dessen Rechte Polen eingetreten war. So hat die erwähnte Gewerkschaft Graf Renard für ihr eigenes Grubenfeld eine Konzession, während die Grube Reden ihrer Tochtergesellschaft nur durch Pachtvertrag gesichert ist, der 1897 auf 54 Jahre abgeschlossen wurde, also bis 1951 läuft. Das Kapital der meisten altrussischen Gesellschaften war in französischen Händen; die Aufsichtsräte saßen teils in Paris, teils in Lyon. Allen diesen Gesellschaften hat die polnische Regierung keine Schwierigkeiten bereitet, so daß die Besitzverhältnisse erhalten blieben. Neben der der Hütten-gesellschaft Huta-Bankowa nahestehenden Gewerkschaft Graf Renard sind von den großen Gruben die »Sosnowitzer Gesellschaft für Kohlenbergbau« (Gruben Modrzejow, Niwka und Milowitz), die »Französisch-italienische Gesellschaft« (Grube Paris mit der zugelegten Grube Koszelew) und die »Czeladzer Steinkohlen-Gesellschaft« in französischen Händen; nur die »Warschauer Gesellschaft für Kohlenbergbau« (Grube Kasimir mit der zugelegten Grube Julius) und die »Montan-Gesellschaft-Saturn« (Gruben Jupiter, Mars und Saturn) befanden sich in polnischem Besitz. Von den rd. 6,5 Mill. t Förderung des letzten Jahres entfielen auf die französischen Gruben 3,9 und auf die polnischen 2,6 Mill. t. Der französische Einfluß machte sich auch im technischen Zuschnitt der Anlagen erheblich geltend.

In der Kapitalkraft, sicherlich aber auch in der starken Aufteilung des Reviers und den dadurch zum Teil beschränkten Kohlenvorräten der Gruben liegt es begründet, daß im Gegensatz zu Oberschlesien alle großen Gruben über Spülversatzanlagen verfügen. Begünstigt wird dies durch das Vorkommen großer Dünen eines wundervoll reinen Sandes am Ostrand des Bezirks. Die Gruben besitzen deshalb eigene Sandbahnen und große Sandgewinnungsanlagen und haben den Spülversatzbetrieb in großzügiger Weise ausgebaut und durchgebildet.

Auch sonst sind die technischen Einrichtungen in jeder Hinsicht auf der Höhe. Die Schwierigkeiten, welche das mächtige Flöz bietet, haben vor allem zu zahlreichen Abbaueversuchen und zur Entwicklung gut erprobter Abbaueverfahren geführt, wobei der vorzügliche Spülsand eine Betriebszusammenfassung trotz des Spülversatzes ermöglicht. Über die zahlreichen Abbaueverfahren steht ein besonderer Aufsatz in Aussicht, so daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Neben den großen und gut fundierten Werken gibt es eine Reihe kleinerer Gruben, die auf die geringmächtigen Flöze der Randgruppe angewiesen sind und dabei ein sehr bescheidenes Dasein führen. Dazu kommt, daß gerade diese Gruben mit starken Wasserschwierigkeiten zu kämpfen haben, weil das Deckgebirge besonders im Tale der Przemsa wasserreiche Sandmassen enthält, die für dauernden Nachfluß sorgen; denn bei den alljährlichen Hochwassern der Przemsa werden sie gespeist. Ein großzügiger Plan zur Regelung der Przemsa und ihrer Zuflüsse ist von den Polen ausgearbeitet worden, aber Projekt geblieben.

Die Flöze über dem Redenflöz, die Rudaer Schichten, sind überwiegend nur im östlichen Teile des Reviers vorhanden, wo die Beuthener Mulde in ihrer ganzen Breite

im Revier liegt. Sie werden aber auch dort nur im beschränkten Maße gebaut, weil die Gruben es vorzogen, das tiefere Redenflöz vorerst in Angriff zu nehmen.

Auffallend ist der große Unterschied zwischen der Schichtleistung der Gesamtgefolgschaft und der Untertage. Zum Vergleich sind nachstehend die Zahlen für Ostoberschlesien und Dombrowa zusammengestellt.

Jahr	Schichtleistung in			
	Ostoberschlesien		Dombrowa	
	untertage t/Mann	Gesamt- gefolgschaft t/Mann	untertage t/Mann	Gesamt- gefolgschaft t/Mann
1929	1,901	1,339	1,824	1,080
1933	2,623	1,795	2,124	1,211
1937	2,886	2,031	2,294	1,397
1938	2,869	2,021	2,257	1,405

Durch Einbeziehung der Gefolgschaft übertage ergibt sich danach 1938 ein Sinken der Kopfleistung um 29,5% in Ostoberschlesien, aber um 37,8% in Dombrowa. Der Unterschied ist nicht etwa dadurch zu erklären, daß in Dombrowa die Tagesanlagen vernachlässigt wären. Die Tagesanlagen entsprechen in Ostoberschlesien im allgemeinen dem Zustand der Gruben untertage, sind also auf den meisten Gruben nicht gerade in bestem Zustande. Die Dombrowaer Einrichtungen sind im Durchschnitt denen in Ostoberschlesien mindestens gleichwertig. Der Unterschied erklärt sich daher durch die im Dombrowabezirk verbreitete weitgehende Ausgestaltung der Zechenwerkstätten. Manche Gruben verfügen geradezu über eine Maschinenfabrik. Hier macht sich vermutlich noch der Einfluß der russischen Zeit geltend, als Ersatzteile für die aus dem Ausland bezogenen Maschinen schwer zu beschaffen waren. Es spiegelt sich darin aber auch der französische Einfluß wider, unter dem die meisten Gruben standen. Neue Maschinen wurden überwiegend aus Frankreich und zum Teil aus Amerika bezogen. Durch Einkauf von Ersatzteilen dort hätte man das Devisenkonto zu stark belastet.

Die Förderung der vorhandenen Einzelanlagen ist im Vergleich zu Westoberschlesien nicht hoch. Sie beträgt auch bei den größeren Werken nur 2500–3000 t/Tag, was etwa Ostoberschlesien entspricht.

Zur Kennzeichnung des Reviers sei, ähnlich wie es bei Oberschlesien geschehen ist, eine für den Bezirk kennzeichnende gut ausgebaute Grube beschrieben und im Anschluß daran kurz auf die abweichenden Bedingungen der übrigen Gruben und eine unter schwierigen Verhältnissen arbeitende Zeche eingegangen.

Die Grube Paris, einer französischen Gesellschaft gehörend, baut ausschließlich das Redenflöz, das im östlichen Teile 12, im westlichen Felde 16 m mächtig ist und mit etwa 10° einfällt. Sein Liegendes besteht aus Schiefer, das Hangende dagegen aus Sandstein. Nur örtlich schiebt sich zwischen Flöz und Sandstein ein Schieferpacken ein. Die Ausrichtung vom Schachte aus ist im Nebengestein vorgenommen. Auch die Haupttrichterstrecken sind im Liegenden aufgeföhren. Das Abbauverfahren ist ein Scheibenbau in Scheiben parallel zur Flözfläche, und zwar als Stoßbau mit Spülversatz, also von unten nach oben. Die Scheibenhöhe beträgt etwa 3,5 m, so daß im Ostfelde 3, in der Mitte 4 und im Westfelde 5 Scheiben zu bauen sind. In Abständen von etwa 160 m werden Schwebende hochgeföhren und mit einem Sammelband ausgerüstet. Von ihnen aus wird ein Stoßbau betrieben. In der untersten Scheibe ist die Breite der Einzelstöße auf 8 m, in den oberen Scheiben auf 6 m festgesetzt. Gegen den Versatz bleibt zunächst ein Bein von 1 m Breite stehen, das man aber größtenteils zurückgewinnt. Jeder Stoß wird nicht genau streichend, sondern etwas ansteigend geföhren. Das geschieht hauptsächlich der Schüttelrutschenförderung wegen, da der Antrieb ausschließlich elektrisch erfolgt (Preßluft wird nur den Gesteinsbetrieben zugeführt) und der ausschließlich durch Kurbelantrieb geschüttelte französische Antriebsmotor keine wesentliche Stoßbewegung

erzeugt. Damit die Leistungsfähigkeit der Pendelrutschen genügt, ist daher Gefälle erforderlich. Jeder Stoß wird im Streckenquerschnitt mit einem sogenannten Hals zum Schutze der Schwebenden angesetzt, auf vollen Querschnitt erweitert, dann bis zu 80 m vorgetrieben und schließlich verspült. Den nächsthöheren Stoß richtet man zur Schonung des Förderbandes in der Schwebenden vor der Wirkung der Schießarbeit zunächst vom alten Stoßraum aus vor. Dazu wird hinter dem Hals in etwa 6 m Breite parallel zur Bandstrecke schwebend hochgebrochen. Dann stellt man einen Holzdamm gegen die Schwebende und einen Leinwandverschlag gegen den oberen Stoß her und verspült den alten Stoß auf einmal. Dank dem vorzüglichen Sande (man kann während des Verspülens auf dem Sande stehen) gelingt eine fast vollständige Verspülung in einem Spülgang. Gegen Schluß des Spülens wird das Spülrohr stückweise ausgebaut, sobald der Sand sich bis an das Rohrende angehäuft hat. Da dabei jedesmal eine Unterbrechung des Spülvorganges mit Vor- und Nachspülung durch reines Wasser nötig ist, erfordert das letzte Vollspülen längere Zeit und mehr Arbeit. Man kann deshalb durchschnittlich in der Schichtzeit nur mit einem Spülbetrieb von etwa 4 h rechnen. Die Spülleitung schafft 100 m³/h Sand. Bei den üblichen Ausmaßen eines Stoßes von 3,5 × 6 m im Querschnitt und 1 m/Schicht Vortrieb liefert ein Stoß zweischichtig rd. 50 t/Tag. Er wird regelmäßig in 40 Arbeitstagen ausgekohlt und in 4 Schichten verspült. Infolge des vorzüglichen Sandes ist also nur eine kleine Anzahl von Arbeitspunkten durch das Verspülen der Kohlegewinnung entzogen, so daß im ganzen wenig Orte benötigt werden. Die gute Verspülung erlaubt es, die schwebende Bauhöhe eines Abschnittes gleichzeitig an mehreren Stellen im Stoßbau anzufassen. Man pflegt drei benachbarte Stöße in Zusammenhang abzubauen; der vierte Stoß ist also der unterste Stoß der Nachbarkameradschaft. Es entsteht das Abbauschema nach Abb. 11, das trotz des Stoßbaues und des Spülversatzes eine starke Betriebszusammenfassung erkennen läßt. 500 t/Tag sind die übliche Förderung eines Bandbergfeldes.

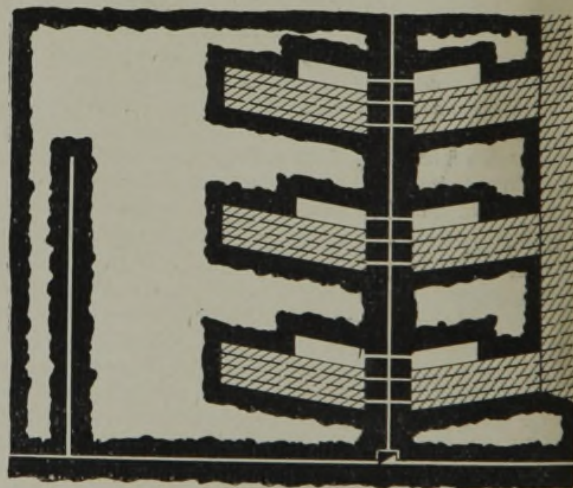


Abb. 11. Stoßbau in Scheiben auf der Grube Paris.

Am Schluß wird der Bandberg selbst sorgfältig verspült, worauf die Vorrichtung der höheren Scheibe beginnen kann. Der neue Bandberg darin kommt nicht über dem tieferen, sondern etwa 10 m daneben zu liegen. Alle diese Maßnahmen ergeben eine bruchfreie Absenkung des Hangenden, so daß die Gewinnung auch der oberen Scheiben einwandfrei vonstatten geht. Das häufig beim Scheibenbau angewandte Verfahren, zunächst die untere Scheibe im ganzen Felde zu gewinnen, wobei man an den Abbau der oberen nur ungerne herangeht, ist daher hier nicht zur Anwendung gekommen. Vielmehr baut man in einem einmal ausgerichteten Abschnitt die Scheiben bald nacheinander ab, um die Strecken im Liegenden in guten Zustände be-

nutzen zu können. Der Abbau auch der obersten Scheibe ist daher in vielen Teilen der Gerechsamte bereits vor sich gegangen, ohne daß trotz des Sandsteinhangenden Gebirgsschläge oder Periodendrucke entstanden wären.

Kennzeichnend für die Druckverhältnisse im Abbau ist die Tatsache, daß die erste Scheibe viel Feinkohle liefert, während die Kohle der oberen Scheiben großstückig anfällt, so daß vielfach sogar eine Zerkleinerung der Stücke mit der Keilhaue nötig ist. Der volle Gebirgsdruck ist also beim Abbau der oberen Scheiben noch nicht zurückgekehrt. Andererseits hat sich das Hangende doch so weit auf den Versatz gelegt, daß einer Aufblätterung der Kohle der oberen Scheiben vorgebeugt ist. Dadurch werden Wetterverluste vermieden, die sonst eine erhebliche Brandgefahr hervorrufen würden. Tatsächlich ist es gelungen, durch das geschilderte Abbauverfahren den früher häufigen Grubenbrand zu bekämpfen. Wenn Erwärmungen vorkommen, treten sie nicht in den oberen noch anstehenden Scheiben ein, sondern im dritten Stoß eines Unterabschnittes der untersten Scheibe, da dieser zunächst die ganze Last des Hangenden trägt, unter dieser Last aber zerdrückt wird und eine erhebliche Zerklüftung mit Bildung feinsten Staubes auf den Gleitflächen erfährt. Als Folge dieser Zertrümmerung fällt von diesem Stoß auch die meiste Feinkohle an. Der dritte Abschnitt der untersten Scheibe erfordert daher Achtsamkeit wegen der Erwärmung. Bisher ist es aber stets gelungen, ihn notfalls sehr schnell zu verharren und so die Gefahr zu beseitigen.

Die Gewinnung erfolgt ausschließlich durch Schießarbeit. Da der gesamte Abbaubetrieb elektrifiziert und Preßluft nicht vorhanden ist, wird ausschließlich drehend gebohrt. Die elektrischen Schüttelrutschenantriebe sind bereits erwähnt. Die Füllung der Rutsche geschieht im allgemeinen von Hand. Ein amerikanischer Joy-Lader ist vorhanden, aber nur in der untersten Scheibe verwendbar, da er sich sonst in den Versatzsand der Sohle einfrißt. Die Rutsche trägt auf ein 64 cm breites Sammelband aus, das mit 1,5 m/s Geschwindigkeit läuft; seine Leistungsfähigkeit wird bei weitem nicht ausgenutzt.



Abb. 12. Transportberg zur Bandschwebenden auf der Grube Paris.

Um die Ladestelle nicht in Kohle oder Versatz, sondern im festen Liegenden zu haben und die Richtstrecken im Liegenden von Abbauwirkungen frei zu halten, treibt man nach Abb. 12 vom Querschlag aus im Gestein einen mit 23° ansteigenden Berg bis an den Fuß des Sammelbandes hoch. In ihm gelangt die Kohle mit einem nach seinem Erfinder als Skoupförderer bezeichneten Bremsförderer zur Verladestelle hinunter. Er besteht aus einer festen Rutsche mit einer Art Gallscher Kette, die sich auf die Kohle legt und mit Haken in sie eingreift. Bei Leerlauf erfordert diese natürlich ebenfalls elektrisch angetriebene Einrichtung 7 PS.

Der Skoupförderer beliefert die Förderwagen, die bei nur 60 cm Spur fast 2 t Nutzlast haben und von den Fahrdraktlokomotiven in Zügen zu je 12 Wagen zum Schacht gebracht werden. Für Vorrichtungsbetriebe und Restbaue dient eine Pferdeförderung als Zubringer. Im Schacht ist wie auf den meisten Gruben, wo französischer Einfluß maßgebend war, eine Gefäßförderung mit Bodentleerer eingebaut. Sie hat 5,5 t Nutzlast und 4,4 m/s Höchstgeschwindigkeit. Eine Speicherung vor der Füllung des Gefäßes findet nicht statt. Der Puffer zwischen Strecken- und Schachtförderung liegt in der ausreichenden Anzahl von Förderwagen und einem großen Füllort. Während des Förderzuges erfolgt das Kippen von drei

Wagen mit dem Wipper, so daß die Füllung des Gefäßes bereit liegt. Das herabkommende Gefäß öffnet die Füllschnauze selbsttätig, ähnlich wie es von der Königsgrube (Krugschacht III) im ersten Abschnitt beschrieben ist.

Der Hauptschacht enthält nur die Skipanlage. Zur Aushilfe dient eine Korbförderung mit Körben zu drei Böden für je einen Großraumwagen im Nebenschacht. Sie besorgt zugleich die Seilfahrt. In diesem Schacht befindet sich auch eine Vorrichtung zum Einhängen des Langholzes. Der Holzwagen wird voll beladen selbsttätig auf dem Korbe hochgerichtet und ebenso zum Entladen wieder in die waagerechte Lage gebracht. Für den französischen Einfluß ist es kennzeichnend, daß die Fördermaschinen mit Bobinen und Flachseilen ausgerüstet sind.

Ausbau in Eisen ist unbekannt. In den Richtstrecken und Querschlägen wird, soweit Ausbau überhaupt erforderlich ist, Beton verwandt, der aber beim Herannahen des Abbaues in Druck gerät und durch Holz verstärkt oder ersetzt werden muß. Der geschilderte Förderberg mit der Skoupförderung hält deshalb den Abbau in genügender Entfernung. Die Bewetterung der Stoßkammern erfolgt bis auf 30 m Länge durch Diffusion, dann durch elektrische Lüfter. Das Gesteinstaubverfahren ist nicht üblich, da der Spülversatz für genügende Feuchtigkeit sorgt.

Die übrigen großen Gruben des Bezirks sind ähnlich eingerichtet. Neben dem geschilderten Stoßbau mit Spülversatz steht auch Strebbau mit Versatz als Scheibenbau in Anwendung. So hat die Grube Graf Renard zum Teil einen Strebbau eingeführt, der aus 60 m langen Streben bei Belegung mit acht Hauern und 16 Schleppern bis zu 240 t/Schicht liefert. Das Verspülen erfolgt gegen einen Holzverschlag nach je 8 m Vortrieb.

Besonderer Erwähnung bedarf noch die Grube Kasimir wegen ihrer eigentümlichen Druckschwierigkeiten. Die Grube baut vorläufig nur das Redenflöz auf dem Nordflügel der Mulde, der in den oberen Teufen ein Einfallen bis 35° hat. Der Abbau erfolgte daher sohlenweise. Dabei traten bei der Vorrichtung in jeder ersten Scheibe einer Sohle heftige Druckschläge auf, die das Offenhalten der Strecken in der Kohle oft kaum zuließen. Ferner wurde der Druck unüberwindlich, wenn sich der Abbau von unten her dem Versatz der oberen Sohle näherte. Darum wird jetzt vor der eigentlichen Vorrichtung oberhalb zunächst ein Dreieck unterhalb der neuen Sohle in dünnen Scheiben herausgeholt und mit Spülversatz sorgfältig versetzt. Erst nach der vollständigen Ausgewinnung dieses Dreieckes wird mit der eigentlichen Vorrichtung des Baufeldes begonnen. Die Druckschläge treten dabei nicht mehr auf; sie werden vorher gewissermaßen abgefangen. Ebenso kann man den Abbau unbehindert bis an den Versatz der oberen Sohle hochführen. In den jetzt gebauten Teilen der Grube oberhalb der 600-m-Sohle hat sich das Einfallen bis auf 10–15° verflacht. Bei 20 m reiner Mächtigkeit des Redenflözes wird es daher bis zu 110 m Länge querschlägig durchörtert. Abb. 13 zeigt im Profil das heutige Abbauverfahren, einen querschlägigen Stoßbau mit Spülversatz, bei Gewinnung der dritten Scheibe. Die Versatzzufuhr erfolgt im Liegenden, die Kohlenförderung durch einen in das Hangende nachgerissenen Transportberg mit Bremsförderer.

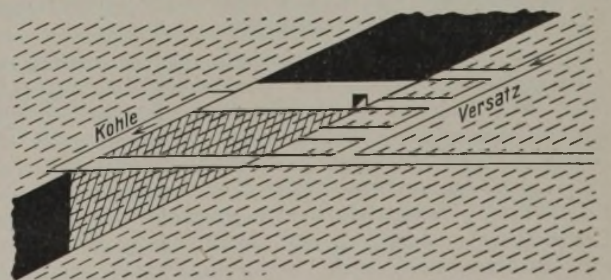


Abb. 13. Abbauprofil auf der Grube Kasimir.

Von Anlagen mit ungünstigen Verhältnissen sei die Grube Flora genannt, deren Gerechsamkeit nur die Flöze der Randgruppe enthält. Die Verjüngung der Schichten nach Osten ist an der Zahl und der Mächtigkeit dieser Flöze sehr deutlich zu erkennen. Die Andreasflözgruppe der obersten Ostrauer Schichten besteht nur noch aus einem Flöz von etwa 1 m Mächtigkeit. Darunter folgen nach etwa 300 m Bergemittel weitere sechs Flöze, das als Hauptflöz bezeichnete Flöz 1 mit 2,4 m, die Flöze 2, 3 und 3a mit 0,6–1 m, Flöz 4 mit 1 m und Flöz 5 mit 0,75 m Mächtigkeit. Ob noch weitere Flöze vorhanden sind, ist unbekannt, da ihr Ausgehendes von wasserreichen Sanden überdeckt ist.

Das Grubenfeld liegt größtenteils im Tale der Przemsas, so daß die Wasserzuflüsse erheblich und Durchbrüche von Schwimmsand zu befürchten sind. Sie zwingen zu einem das Hangende schonenden Abbau. Der Abbau des Hauptflözes, das in seinem Hangenden viel klüftigen Sandstein mit offenen Spalten hat, wird daher im Pfeilerbau mit Spülversatz durchgeführt. Die Flöze 2 und 4, die mächtigsten der tieferen, hat man im Strebbau mit Blindortversatz in Angriff genommen. Die Wasserzuflüsse machen aber eine wirtschaftliche Gewinnung dieser Flöze unmöglich. In Flöz 4 hat man bei einer Förderung von 200 t/Tag einen Zufluß von 3 m³/min gemessen. Das entspricht einer Wasserförderung von mehr als 20 m³ je Tonne Kohle.

Als einziger Vorteil gegenüber allen diesen Schwierigkeiten sind die Reinheit und Härte der Kohle zu nennen. Allerdings bedingt die Härte einen größeren Sprengstoffaufwand (200 g/t gegenüber 130 g/t auf den Gruben, welche das Redenflöz bauen). Auch der Verschleiß der Schneiden erfolgt schneller. Gebohrt wird auch hier infolge der durchgeführten Elektrifizierung ausschließlich drehend. Mit einer Schneide werden etwa 1000 m Bohrloch abgebohrt gegenüber 2000 m auf den Nachbarwerken. Dafür hat die Kohle aber einen Aschengehalt von nur 1–1,5 % im Groben und von 6–7 % im Staub. Vor allem aber ist der Grobkohlenanfall günstig. Reichlich 70 % der Förderung gelangen stückig mit mehr als 50 mm Korngröße zum Verkauf.

Diese Vorteile werden aber nicht ausreichen, die Lebensfähigkeit der Grube zu sichern, wenn die Wasserzuflüsse bleiben. Ohne eine Regelung der Przemsas wird ein wirtschaftlicher Abbau im Felde der Grube Flora und den Nachbargebieten kaum möglich sein, besonders dort, wo das Hauptflöz verhauen ist. Daß eine planmäßige Entwässerung der Sande des Przemsatales durch Regelung des Flusses Erfolg verspricht, zeigt eine örtliche Regelung der Brinitza, durch welche unter ähnlichen Verhältnissen die Zuflüsse der Grube Saturn erheblich, durchschnittlich von 9 auf 2 m³/min zurückgegangen sind.

(Ein abschließender Aufsatz über das Ostrau-Karwiner Revier folgt demnächst.)

Steuerliche Abschreibungen im Bergbau.

Von Dr. Fr. A. Pinkerneil, Mitglied der Geschäftsführung der Wirtschaftsgruppe Bergbau, Berlin.

Herr Generaldirektor Zangen¹ hat mit gerechtfertigtem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Abschreibungsfrage gerade im jetzigen Zeitpunkt von besonderer Bedeutung ist. Man darf sagen, sie ist nachgerade zu einem Problem geworden.

Für einen Kernbegriff wirtschaftlicher Wertung, die Abschreibung, stehen 3 verschiedene Begriffsbestimmungen, besser gesagt Begrenzungen des Begriffs nebeneinander in Geltung:

- in den Vorschriften der handelsrechtlichen Bilanz,
- in den Vorschriften für die Steuerbilanz und
- in den Kostenrechnungsgrundsätzen, die denen der LSÖ und RPÖ gleichen.

Bei diesem Nebeneinanderstehen der Ausdeutungen eines Grundfaktors wirtschaftlicher Berechnung und Bewertung muß der Wirtschaftler in seinen Auseinandersetzungen ausgehen von dem Begriff »Abschreibung«, der durch die Entwicklung wirtschaftlichen Denkens geformt ist. Wir begrüßen es, daß Zangen ihn zur Grundlage seiner Betrachtungen gemacht hat, und stimmen ihm durchaus zu in seiner Feststellung:

Die Abschreibungen sind ein wesentlicher Kostenfaktor, und als maßgebende Richtschnur für ihre Höhe ist grundsätzlich der Investitionsbedarf des Unternehmens anzusehen. — Die Abschreibungen sind zu bemessen nach den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten des Unternehmens.

Wenn über den Begriff, über Zweck und Anwendung steuerlicher Abschreibungen gesprochen werden soll, muß der Wirtschaftler von diesen eindeutigen Überlegungen wirtschaftlichen Denkens ausgehen.

Die Tatsache, daß die Abschreibung ein wesentlicher Kostenfaktor ist, gewinnt für den Bergbau eine ungemein hohe Bedeutung durch den Umstand, daß für den gesamten Steinkohlen-, Braunkohlen- und Kalibergbau die Preise seit über 20 Jahren gebunden sind, nicht mehr vom Markt gebildet, sondern letzten Endes autonom von der Staatsführung festgesetzt werden. Auch für den gesamten Erzbergbau — den Eisen- und Metallerzbergbau — findet die Preisfestsetzung nicht nach allgemeinen wirtschaft-

lichen Grundsätzen, sondern nach Entscheidungen von Stellen außerhalb des Bergbaues statt. Mit Bezug auf die Preisbildung ist der Bergbau lediglich Objekt geworden. Rein politische Erwägungen im Rahmen wirtschaftlicher Voraussetzungen und Notwendigkeiten haben beim Kohlenbergbau zu einer Niedrighaltung der Erlöse geführt, die seit langem keine oder nur eine ungenügende Spanne zu den reinen Selbstkosten gewährt. Aus politischen Erwägungen ist der Erlös für Kaliprodukte, der dem Kalibergbau auf Grund eingehender Untersuchungen zugestanden wurde, plötzlich vor einigen Jahren in Verbindung mit einer Preissenkung zu einem erheblichen Teil gekürzt worden. Während so die Preise im Bergbau gleichbleibend gehalten und gesenkt wurden, werden fortgesetzt von ihm verstärkte Aufwendungen gefordert. Die dem Bergbau vorgeschriebenen Produktionsprogramme gehen bei den Bergbauzweigen auf eine außerordentliche Steigerung der Förderung hinaus. Das erwartete Resultat ist nur bei einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme aller Betriebsmittel, ohne daß Rücksicht auf vorgesehene Abnutzung und notwendigen Ersatz genommen wird, zu erreichen. Normale Abschreibungen, Abschreibungen im vorgesehenen Rahmen, langen nicht hin, um die erhöhte Inanspruchnahme auszugleichen. Der Ersatz der Maschinen und Einrichtungen ist nur zu erhöhten Wiederbeschaffungspreisen möglich. Die Betriebsunkosten — es sei besonders auf Holz verwiesen — sind unverhältnismäßig hoch gestiegen. Die Arbeitsunkosten haben sich infolge der bekannten Anordnungen erhöht, ein Ausgleich durch Mehrleistung ist nicht geschaffen. Die Kosten der Produktionssteigerung müssen, weil der Ausgleich nach der Preisseite nicht gewährt wird, vom Bergbau selbst getragen werden und gehen letzten Endes zu Lasten der Substanz. Ich spreche damit etwas aus, was wohl nicht bestritten ist: daß die dem Bergbau für Abschreibungen in der Weite des Begriffs zur Verfügung stehenden Mittel aus den Erlösen nicht hinreichen, um den Zweck der Abschreibungen, die Erhaltung der Produktionskraft, zu gewährleisten. Dies gilt im besonderen in einer Zeit der außergewöhnlichen Inanspruchnahme der Betriebe, wie der jetzigen.

Die Reichsfinanzverwaltung kann mit Recht darauf hinweisen, daß nicht sie die Verantwortung für diese als

¹ Industrie u. Steuer 43 (1940) Nr. 18, S. 122.

unwirtschaftlich bezeichnete Wirtschaftspolitik des Bergbaues zu übernehmen hat. Wir verlangen und wünschen von der Reichsfinanzverwaltung auch nicht mehr, als daß sie der Tatsache Rechnung trägt, daß der Bergbau ungemein schwer darum kämpfen muß, sich die Mittel für die Erhaltung seiner Produktionskraft zu sichern. Und bei diesem Kampf darf er sich nicht scheuen vor dem Anspruch auch auf diejenigen Mittel, die der Staat über die Steuern für sich sichern will. Es wäre falsch, dies nicht auszusprechen. Der Bergbau kann es tun, weil der Anspruch auf diese Mittel aus der Notwendigkeit kommt, sie zu seiner inneren Stärkung zu benutzen.

Von einer Seite, die dem Bergbau stets besonderes Verständnis entgegengebracht hat, ist anlässlich von Besprechungen über Reform der steuerlichen Abschreibungshandhabung einmal gesagt worden, daß man nicht verstehe, weshalb der Bergbau höhere Abschreibungen anstrebe, wenn seine Erlöse doch zu knapp seien, um solche Abschreibungen effektuieren zu können. Wir haben zu unterscheiden zwischen gewinnabhängigen und betriebsabhängigen Abschreibungen. Die betriebsabhängigen Abschreibungen, und das sind alle Abschreibungen wegen technischer und wirtschaftlicher Abnutzung, wollen errechnet und festgestellt sein, ohne die Ertragslage zu erwägen. Dies betrifft nicht nur die handelsrechtlichen, sondern auch die steuerlichen Abschreibungen. Wenn der Wirtschaftler bei der Abschreibungsfrage nicht konsequent ist, rächt sich das bitter.

1. Der erste Satz, den der Bergbau in der Abschreibungsfrage herausstellen muß, ist der:

Der steuerliche Abschreibungsbegriff ist gegenüber den Anforderungen des Bergbaues zu eng, bzw. er wird zu eng ausgelegt.

Das Handelsrecht spricht im Zusammenhang mit den Abschreibungen von »Anteil am Wertverlust«, von »Abnutzungen« und von »sonstigen Wertverminderungen« (§ 133 Aktiengesetz). Das Einkommensteuergesetz legt im § 7 die Abschreibungsursache auf »Abnutzung« fest, geht aus von der betriebsnotwendigen Nutzungsdauer und läßt »Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen« zu.

Die Behauptung, daß der steuerliche Abschreibungsbegriff zu eng sei, wird belegt mit der Auslegung, die er sehr häufig findet. Die »Abnutzung« wird — dahin gehen die Beanstandungen — der bloßen »technischen Abnutzung« gleichgesetzt. Die »technische Abnutzung« wird hierbei mit dem Laboratoriumsmaßstab gemessen, die Betriebsbedingtheit der Abnutzung wird oft außer acht gelassen. Die »wirtschaftliche Abnutzung« wird als außergewöhnlich betrachtet und ihr Vorhandensein allzu häufig bestritten. Demgegenüber weist der Bergbau darauf hin, daß die »technische Abnutzung« der Anlagegegenstände nicht als übergeordneter Maßstab anerkannt werden kann. Die Möglichkeit des reinen Funktionierens, des Gebrauchenkönnens bestimmt nicht über Nutzbarkeit im Betrieb. Der Grad der Verwendungsmöglichkeit wird nicht durch den technischen Zustand des Gegenstandes, sondern durch die technische Gebrauchsfähigkeit in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Effekt bezeichnet. Dieser Effekt ist ausschlaggebend für die Einstufung des Anlagegegenstandes als Wert. Jede Beeinträchtigung des Nutzungsgrades innerhalb der Gesamtheit der Anlage ist nach den Worten des Aktiengesetzes eine »Wertminderung«, der durch Abschreibungen Rechnung zu tragen ist. Nicht die technische Gebrauchsfähigkeit, sondern die Nutzung im Sinne der Stärkung der Produktion ist der oberste anzulegende Maßstab.

Es muß unterstellt werden, daß die Bestimmungen im § 7 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes die Anlegung dieses Maßstabes gestatten, das heißt die Feststellung der Abnutzung aus den wirtschaftlichen Erwägungen der Nutzung des Gegenstandes.

Die Bergbautechnik hat eine stürmische Entwicklung genommen. Noch im Jahre 1913 wurden im Ruhrgebiet 17% der Förderung maschinell gewonnen; heute sind es über 90%. Die Selbstkostenberechnung im Bergbau ist entscheidend durch die Arbeitskosten beeinflusst. Diese werden bestimmt durch die Leistung je Mann und Schicht. Die Schichtleistung ist wiederum ein Spiegelbild des Standes der Technik des Abbaues. Schritthalten mit dem Fortschritt des technischen Abbaues ist oberstes Gebot der Wirtschaftsführung des Bergbaues. Das hat die Erwägungen über die wirtschaftliche Überalterung von Anlagegegenständen im Gefolge. Bei Anlagezügen, die lediglich der Erhaltung der Produktionskraft dienen, handelt es sich nicht um einen Vermögenszugang, der zu aktivieren ist, sondern um die Aufrechterhaltung der Produktionskraft im notwendigen Wettbewerb um die Vereinfachung und Erleichterung der Produktion. Dieser Wettbewerb liegt ebenso sehr im allgemeinen nationalwirtschaftlichen Interesse der Bedarfsdeckung mit Kohle und den anderen Mineralien, wie im privatwirtschaftlichen Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Anlage.

Wir sind der Auffassung, daß bei der steuerlichen Bemessung der Abschreibungssätze stärker als bisher den Forderungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus der wirtschaftlichen Betrachtung der Aufgabe und des Effektes der Anlagegegenstände ergeben.

Die Bestimmung des § 7 Einkommensteuergesetz:

»Die Abnutzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer«

hat sich so ausgewirkt, daß in einigen Oberfinanzbezirken im internen Gebrauch Richtsätze für die Feststellung von »betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer einiger Anlagegegenstände« aufgestellt wurden, z. B. für Kokereien. Wir wenden uns nicht gegen solche Richtsätze, aber wir fordern, daß man ihnen nicht Allgemeingültigkeit beilegt. Es muß jeder berechtigte Einwand einer Abweichung berücksichtigt werden, sei es wegen technischer, sei es wegen wirtschaftlicher Abnutzung, die eine andere Abschreibung rechtfertigt.

Neben dieser Forderung halten wir es für erforderlich, daß bei der Aufstellung solcher Richtsätze die Vertreter des Bergbaues zur Beratung herangezogen werden in der gleichen Art, wie es bei der Festsetzung der Richtsätze für die Einheitsbewertung geschieht. Es können manche Fehlentscheidungen mit ihren Folgen vermieden werden, wenn diese Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wird. Die Vertreter des Bergbaues stehen zu dieser Mitarbeit in jeder Hinsicht zur Verfügung.

Als eine Selbstverständlichkeit braucht wohl kaum erörtert zu werden, daß der Bergbau im Hinblick auf die übernormale Inanspruchnahme, der er seit einigen Jahren unterworfen ist, an einer wünschenswerten Kontinuität der Abschreibungssätze nicht mehr festhalten kann.

Übernormale Inanspruchnahme der Anlage, verbunden mit der fehlenden oder ungenügenden Pflege der Anlagegegenstände infolge von Mangel an Arbeitskräften und Material, bedingen eine viel höhere Abnutzung, als sie bislang angenommen werden konnte. Dem ist Rechnung zu tragen. Wir möchten warnen, für diese übernormale Abnutzung rein schematische Sätze aufzustellen, etwa so, daß beim Übergang von einer Schicht zu zwei Schichten, von zwei Schichten zu drei Schichten eine Erhöhung nach einer bestimmten Formel zugestanden wird. Eine solche Formel mag wohl Anhaltspunkte geben, sie darf aber nicht schematisch angewandt werden.

Eine schnellere Abnutzung wird außer bei der forcierten Produktion verursacht durch die infolge der Zeitumstände bedingten Unmöglichkeit ausreichender und rechtzeitiger Reparaturen.

Der verstärkten Abschreibung wird seitens der Reichsfinanzverwaltung oft widersprochen mit dem Hinweis darauf, daß heute Anlagen in Betrieb gehalten werden, die nach dem Maßstab der verstärkten Abschreibungen

nicht mehr betriebsfähig sein dürften. Dieser Einwand berücksichtigt jedoch nicht, daß die Zeitumstände — der Mangel an Material und Arbeitskräften — den Ersatz überalterter, abgeschriebener Anlagen einfach nicht zulassen. Die außergewöhnlichen Umstände der Wiederbeschaffung bedingen zur Zeit und vielleicht noch für einige Jahre, daß Anlagegegenstände in Betrieb gehalten werden, die unter normalen Umständen nicht mehr gebraucht würden. Das Verbleiben dieser Anlagegegenstände nach vollständiger Abschreibung im Betrieb beweist demnach durchaus nicht, daß die Abschreibungssätze zu hoch, daß das Abschreibungstempo zu schnell gewesen ist. Außergewöhnliche Umstände haben eben das Verbleiben der Anlagegegenstände bedingt.

Wir glauben, jeden Grund zu der Annahme zu haben, daß eine Verständigung über die Anwendung steuerlicher Abschreibungssätze auf Anlagegegenstände der bergbaulichen Betriebe — ohne daß neue Richtlinien aufgestellt werden — dann möglich ist, wenn die Steuerbehörden den Darlegungen folgen, die seitens der Leitungen der Betriebe gemacht werden im besonderen in Bezug auf die wirtschaftliche Abnutzung. Die Verantwortung für den Betrieb schließt auch die Verantwortung ein, die der Unternehmer auf sich nimmt, wenn er eine gewissenhafte Schätzung der ihm anvertrauten Wirtschaftsgüter versucht. Diese Verantwortung trägt er auch vor der Steuerbehörde. Dann hat der Streit über die unzulängliche Formulierung des steuerlichen Abschreibungsbegriffes ein Ende, wenn das Verständnis für den wirtschaftlichen Abschreibungsbegriff bei einer Wertung der steuerlichen Abschreibungen vorhanden und richtunggebend ist.

Es ist in den Kreisen des Bergbaues erwogen worden, ob die Auseinandersetzungen über die Nutzungsdauer, über die technische und wirtschaftliche Abnutzung und über die Kontinuität der Sätze überflüssig gemacht werden können durch Einführung von Abschreibungssätzen, die auf die Tonne Fördergut abgestellt sind. Das Nein gegen einen solchen Vorschlag sollte nicht aus einem orthodoxen Festhalten an Buchstaben und Gegebenheiten kommen. Ehe nicht eine Untersuchung von Sachverständigen beider Seiten — der Reichsfinanzverwaltung und des Bergbaues — abgeschlossen ist, ist dieses Nein verfrüht. Wir sind der Meinung, daß es sich in jedem Falle lohnt, eine Untersuchung über die Möglichkeit anzustellen, Abschreibungen der betriebsgewöhnlichen Anlagegegenstände auf die Tonne Fördergut zu beziehen, und wir bitten, daran mitzuarbeiten.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Einführung von Standardwerten im Schacht- und Grubenbau und einer Pauschalierung der maschinellen Einrichtungen untertage zu einer Vereinfachung der Abschreibungsfrage geführt haben. Wir geben zu, daß wir in der Frage der Pauschalierung und der Standardwerte auch noch nicht am Ende der Überlegungen sind; aber die Erfahrungen geben uns recht, wenn wir den Wunsch aussprechen, über die Möglichkeiten der Abstellung der Abschreibungen auf die Förderung zu verhandeln.

2. Das zweite Erfordernis einer Bereinigung der steuerlichen Abschreibungsfrage scheint uns die Einigung über die Lebensdauerfrage in Verbindung mit der Lagerstätte zu sein.

Die Lebensdauer des bergbaulichen Betriebes ist an die Lebensdauer der Lagerstätte gebunden. Die Lebensdauer der Lagerstätte ist nicht nur dann erschöpft, wenn der Abbau des abbauwürdigen Minerals zu Ende geführt ist. Es können Umstände eintreten, die den weiteren Abbau einer noch ergebigen Lagerstätte verbieten. Es sei an die Zwangsstilllegungen im Kalibergbau erinnert. Aus welchem Grunde der Weiterabbau der Lagerstätte unmöglich ist, muß gleichgültig sein. Es ist als Leitsatz aufzustellen, daß die Abschreibungen sich nach der Lebensdauer der Lagerstätte richten müssen. Dieser Satz ist in seiner Allgemeingültigkeit bestritten worden, und zwar unter Hinweis

darauf, daß z. B. im Gangbergbau die anstehenden Vorräte nicht mit der im übrigen Bergbau gewohnten Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erkannt werden und daß in diesem Bergbau die nachgewiesenen sicheren und wahrscheinlichen Vorräte nicht als Beweis für die Lebensdauer der Lagerstätte dienen könnten. Ein Zugrundelegen eines nachgewiesenen Mineralvorrates für 6 bis 8 oder 10 Förderjahre als Lebensdauer bei einem Betrieb mit noch kurzer Anlaufzeit wurde abgelehnt mit der Begründung, daß kein Bergbauunternehmer im Hinblick auf eine solche kurze Lebensdauer die Investitionen vornehmen würde, die zum Beginn und zur Durchführung des Bergbaues auf der betreffenden Lagerstätte notwendig wären.

Ich möchte davon absehen, mich näher mit diesem Argument auseinanderzusetzen und lediglich das eine bemerken: unter den geltenden Umständen ist der Bergbauunternehmer selten frei in seinem Planen, ob und welche Lagerstätte er abbauen will.

Im Falle eines Nachweises über ein voraussichtliches Erliegen der Lagerstätte muß dieser Nachweis genügen, um die Lebensdauer auch mit Bezug auf die steuerlichen Folgen festzustellen. Liegt die Ungewißheit mit Bezug auf die Lebensdauer vor, so empfiehlt es sich, eine Einigung über die anzunehmende Lebensdauer zu versuchen. Es ist falsch und unangemessen, in einem solchen Fall einer nicht mit Sicherheit nachgewiesenen Lebensdauer vom steuerlichen Gesichtspunkt, wie es geschehen ist, eine Lebensdauer zu dekretieren und bei dieser Zumessung der Lebensdauer eine Zahl von Lebensjahren der Lagerstätte zu greifen, die zu hoch ist. In einem vorliegenden Falle hat man 30 Lebensjahre zugrunde gelegt, obwohl eine Begründung dafür nicht vorhanden ist. Mit gleichem Recht hätte man 20 oder 50 Jahre sagen können. Es empfiehlt sich, beim Vorliegen einer Meinungsverschiedenheit über die Lebensdauer der Lagerstätte eine Einigung auf Grund eingeholter unparteiischer Gutachten zu versuchen.

Steht es fest, daß der Betrieb im Auslaufen ist, aus Gründen, die in seiner Lagerstätte liegen, müssen aus dieser Tatsache die Folgerungen für die Abschreibungen gezogen werden. Es sollte keines weiteren Nachweises bedürfen, daß mit dem Versiegen der Lagerstätte oder mit der Unmöglichkeit ihres weiteren Abbaues die Anlagegegenstände untertage, und zwar nicht nur die Schacht- und Grubenbaue, keinen Wert mehr haben. Die Anlagegegenstände übertage haben, abgesehen von Ausnahmen, die gern zugestanden werden sollen, keinen anderen Wert mehr als den Abbruch- oder Schrottwert. Die volle Abschreibung zum Zeitpunkt des Aufhörens der Produktion ist bei den weitaus meisten Anlagegegenständen übertage berechtigt.

Mit Bezug auf die Kontinuität der Abschreibung in einem auslaufenden Betrieb sei bemerkt, daß es den wirtschaftlichen Gedankengängen entspricht, nicht schematisch nach Jahren des Auslaufs, sondern nach der jeweiligen Höhe der Produktion in einem Jahre abzuschreiben. Hier hätten wir den Beweis für die Notwendigkeit von Abschreibungen nach der Produktionshöhe.

3. Die Quelle mancher Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Abschreibungen lag bislang auch in den Erwägungen über die Zulässigkeit der Abschreibungen auf die sogenannten Bergschäden.

Der Begriff Bergschäden wird meistens zu eng gefaßt, und zwar als Beeinträchtigung der Erdoberfläche durch den Bergbau in Verbindung mit den Folgen dieser Beeinträchtigung (Brüche der Erdoberfläche, Senkungen, Risse an Häusern usw.). In den Selbstkostenberechnungen des Bergbaues subsumieren wir unter Bergschäden neben den soeben bezeichneten — der Beeinträchtigung der Erdoberfläche — die Immissionsschäden, wie Rauchschäden und die Wasserschäden, und zwar hier die direkten und die indirekten. Es ist berechtigt, für all diese Schäden die Bezeichnung Bergschäden zu gebrauchen: als Schäden, die gemeinhin durch den dem Bergbau eigenen Betrieb verursacht werden.

Wir dürfen vorschlagen, auch in steuerlicher Hinsicht in Zukunft von diesem weiteren Begriff Bergschäden auszugehen.

In diesem Zusammenhang sei es gestattet, einige grundsätzliche Forderungen aufzustellen.

Es genügt nicht, die Absetzung von Bergschäden — hier Bergschäden im weiteren Begriff genommen — in der Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen im Rechnungsjahr vorzunehmen. Die Möglichkeit des Ausgleichs von Bergschäden verlangt das Vorhandensein von Rückstellungen. Es handelt sich oft um große Schäden, die als solche feststehen, in ihrer Höhe jedoch nicht. Die Merkmale für eine Rückstellung im Begriff des Handelsrechts sind also gegeben. Es erleichtert die Wirtschaftsführung, die Vorschau bei der Regulierung solcher Schäden zu Rate zu ziehen.

Es dürfte steuerlichen Grundsätzen nicht widersprechen, wenn dem Bergbauunternehmen ermöglicht wird, neben den tatsächlichen Aufwendungen für Bergschäden zukünftige Aufwendungen für Bergschäden zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit solcher Rückstellungen für zukünftige Aufwendungen für Bergschäden ist im besonderen für auslaufende Betriebe gegeben; die Bergschäden belasten die stillgelegten Betriebe noch für lange Jahre. Das Abstellen auf die Tonne Förderung ist bei der Berechnung der Sätze durchaus zu empfehlen. Unser Wunsch geht dahin, daß die steuerlichen Absetzungen für Bergschäden konform gehen möchten mit denen in der Handelsbilanz und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kostenrechnungsrichtlinien für den Bergbau. Sowohl in der Handelsbilanz wie auch in den Kostenrechnungsrichtlinien sind Rückstellungen für kommende Bergschäden, die, wie wir nochmals betonen, errechenbar sind, vorgesehen. Die Forderung auf steuerbegünstigte Bergschädenrückstellung ist daher eine gut fundierte.

4. In der bergbaulichen Kostenrechnung spielt neben den Bergschäden, die fremde Güter beeinträchtigen, eine große Rolle das Wagnis des bergbaulichen Unternehmens im Hinblick auf den eigenen Betrieb. Der bergbauliche Betrieb ist stets mit besonderen Risiken verbunden. Einbrüche von Wasser, Laugen und Gasen sowie Rutschungen führen den Verlust ganzer Betriebsteile und oft ganzer Betriebe herbei. Die Folgen sind große Verluste an Mineralsubstanz und an Investitionen.

Die »Kostenrechnungsgrundsätze«, die mit dem bekannten Erlaß vom 19. Januar 1939 veröffentlicht sind, und die auch für den Bergbau Geltung haben, sehen eine Berücksichtigung und Verrechnung der sogenannten »besonderen Wagnisse« — der soeben umrissenen — vor. Sie gehen davon aus, daß diese Wagnisse kalkulatorisch zu ermitteln sind. An Hand von Aufzeichnungen über eine genügende Anzahl von Jahren können zukünftige durchschnittliche Aufwendungen für besondere Wagnisse festgestellt werden. In den Kostenrechnungen und in den handelsrechtlichen Bilanzen in Form von Rückstellungen und Rücklagen sind solche Wagnisse zu berücksichtigen. Auch mit Bezug auf diese »besonderen Wagnisse« ergibt sich die vom Bergbau der Steuer gegenüber erhobene Forderung der Berücksichtigung der durch die Wagnisse erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen. Wir gehen hierbei aus von der Tatsache, daß die Wagnisse gemäß den Anordnungen der Reichsregierung in den Erlösen zum Ausdruck kommen sollen. Das lassen die Kostenrechnungsrichtlinien und die LSO zu. Es erscheint uns nicht in Einklang zu stehen mit einer konsequenten Wirtschaftsführung, wenn der dem Betrieb als Kosten — erwachsen aus den Risiken — zugestandene Teil des Erlöses voll einer Besteuerung zugrunde gelegt wird.

5. Ferner wird es notwendig sein, diejenigen Investitionen steuerlich zu begünstigen, die lediglich aus Gründen der Erhaltung oder Verstärkung der Grubensicherheit vorgenommen werden, ohne daß mit der Investierung eine Sicherung oder Erhöhung der Produktionskraft erreicht wird.

Der Bergbau, wie die gesamte Wirtschaft, geht von dem Grundsatz aus, daß man nur die Aktivierung solcher Wirtschaftsgüter verlangen kann, die zur Ausnutzung der Produktionskapazität betriebsnotwendig sind oder die, unter Außerachtlassung der Forderungen der Betriebsnotwendigkeit, freiwillig investiert werden.

In steigendem Maße verlangen die Berghoheitsbehörden die Errichtung und Einreihung von Betriebsgegenständen, die aus Überlegungen der wirtschaftlichen Betriebsführung nicht angeschafft werden dürfen, weil diese Betriebsgegenstände zur Ausnutzung der Produktionskapazität nicht notwendig sind. Ein häufiges Beispiel ist die Forderung, zusätzliche Kompressoren aufzustellen. Die wirtschaftlichen Überlegungen erfordern für diese Wirtschaftsgüter eine möglichst baldige Abschreibung. Dem sollte auch die steuerliche Handhabung folgen.

Aus Gründen der Grubensicherheit müssen häufig Anlagegegenstände, oft ganze Betriebseinrichtungen, aus dem Betrieb genommen werden. Sie restlos abzuschreiben, ist notwendig.

Es entspricht durchaus der Billigkeit, die Investitionen auf Grund der Grubensicherheit steuerlich insoweit bevorzugt zu behandeln, daß Sonderabschreibungen zugestanden werden.

Solche Sonderabschreibungen sind auch zu fordern für Wirtschaftsgüter, deren Einführung in den Betrieb aus zeitlichen Gründen auf behördliche Veranlassung, im besonderen auf Veranlassung des Beauftragten für den Vierjahresplan, erfolgt.

6. Das dem Bergbau durch die Zeitumstände auferlegte Förderprogramm zwingt ihn zu Investitionen, die für ihn nur einen sehr relativen, zeitgebundenen Wert haben. In außerordentlich vielen Fällen muß ein bleibender Wert abgestritten werden. Der forcierte Abbau aus zeitlichen Gründen führt zum schnelleren Abbau der Lagerstätte, die Übersteigerung der Kapazitätsausnutzung zu einer unwirtschaftlichen Betriebsführung. Der Betrieb ist nicht sachgemäß ausgenutzt.

Wo immer im Bergbau dieser Nachweis geführt wird, sind daraus auch die steuerlichen Folgen zu ziehen, im besonderen mit Bezug auf das Zugestehen von Sonderabschreibungen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übersteigerung der Förderung gemacht werden.

Aufwendungen dieser Art sehen wir auch in dem Verbleiben solcher Betriebseinrichtungen im Betrieb, die unwirtschaftlich arbeiten und nur deshalb im Betrieb gehalten werden, um einer Forderung zu genügen, die außerhalb des Betriebes mit Bezug auf die Produktion von Seiten der Beauftragten der Regierung aufgestellt wird.

Ich habe den Versuch gemacht, diejenigen Wünsche zu skizzieren, die sich für den Bergbau im Rahmen des Fragenkomplexes »Abschreibungen und steuerliche Handhabung der Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen« ergeben. Diese Wünsche laufen im wesentlichen hinaus auf:

- a) eine stärkere Berücksichtigung wirtschaftlicher Überlegungen bei der Feststellung der Nutzungsdauer der Werte des Anlagevermögens;
- b) das Zugrundelegen der Lebensdauer der Lagerstätte bei den Abschreibungen derjenigen bergbaulichen Betriebe, die im Auslaufen sind oder nur eine relativ kurze Lebensdauer haben;
- c) eine weite Fassung des Begriffes »Bergschäden« und die Zulassung steuerbegünstigter Rückstellungen für zu erwartende Bergschäden;
- d) die steuerliche Berücksichtigung der Investitionen
 1. aus Gründen der Grubensicherheit,
 2. aus Gründen eines Produktionsprogramms, das nicht betriebseigen ist;
- e) die steuerliche Berücksichtigung der dem Bergbau eigentümlichen Wagnisse durch Zulassung von Rückstellungen.

Wir regen des weiteren an, in eine Untersuchung einzutreten über eine Abstellung der Abschreibungssätze auf die Förderung, und zwar der Abschreibungen für Abnutzung wie auch der Abschreibungen und Rückstellungen im Hinblick auf Bergschäden und Wagnisse.

Der Bergbau hat eine Zeit größter Anstrengungen und gleichzeitig größter Sorgen hinter sich. Auf die Zeit des Darniederliegens folgte die Zeit beispielloser Intensivierung der Arbeit, auf die Zeit der Einengung und des Einschränkens die des weitesten Planens. Bei alledem — im Ertragen einer Fördereinschränkung, die fast zu einer Krisis führte, und im Anstreben einer Ausweitung, die über jede projektierte Kapazität hinausging — ist der Bergbau auf sich selbst gestellt gewesen. Nur einzelne Bergbauzweige haben sich der Förderung der sonst fordernden Stellen erfreuen können. Der Bergbau ist sich bewußt, daß er in der kommenden Zeit, die ihm noch weit größere Anstrengungen als bisher auferlegen wird, im wesentlichen auch weiter auf sich selbst gestellt ist. Dieses

Bewußtsein hat er gegenüber einer Aufgabe, wie sie größer und umfassender in der bisherigen Geschichte der Wirtschaft wohl kaum einem anderen Wirtschaftszweig gestellt worden ist.

Dem deutschen Menschen legen wir die Pflicht auf, sich für die Erfüllung seiner großen Aufgaben in Gegenwart und Zukunft leistungsfähig und kräftig zu erhalten. Wir heißen es ein heiliges Gebot, schaffensfähig zu sein und Körper und Geist, das Eigenkapital jedes Menschen, einsatzfähig zu halten. Ein gleiches Gebot gilt für die Wirtschaft, gilt für den Bergbau: seine Produktionskraft gesund und stark zu bewahren zum Dienst in Gegenwart und Zukunft für Volk und Vaterland. Der Bergbau kann diesem Gebot nur folgen, wenn er sich erfolgreich wehrt gegen das »Von-der-Hand-in-den-Mund-Leben«.

Wenn der Bergbau im Bewußtsein dieser seiner Pflicht mit der ihm eigenen Zähigkeit das von ihm als recht Erkannte verfehlt, so tut er es im Hinblick auf seine Aufgabe.

Zum 75jährigen Bestehen des Preußischen Berggesetzes.

Von Berghauptmann a. D. Dr. W. Schlüter, Bonn.

Das »Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten« ist am 24. Juni 1865 vom König vollzogen und am 19. Juli 1865 in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden. Wegen seiner Neuerungen war eine gewisse Zeit nötig, um das Inkrafttreten vorzubereiten und aus dem bisherigen verwickelten Rechtszustand in das neue einheitliche Bergrecht überzuleiten. Es ist deshalb nach seinem § 243 erst am 1. Oktober 1865 in Kraft getreten, gilt also am 1. Oktober 1940 75 Jahre.

Die Bedeutung des Preußischen Berggesetzes.

Zum 1. Oktober 1895 schrieb Berghauptmann Dr. Hermann Brassert¹, der »Vater des Berggesetzes«, über das damals 30 Jahre alte Gesetz:

Das Allgemeine Berggesetz kann füglich als Ausgleichsgesetz bezeichnet werden und will als solches beurteilt und behandelt sein. Wie sich beim tieferen Eindringen in die Einzelheiten seiner Entstehungsgeschichte zeigt, ist es die allmählich ausgereifte Frucht gegenseitiger Zugeständnisse und einer schließlichen, allseitigen Verständigung zwischen Anschauungen und Bestrebungen, die sich bis dahin noch unvermittelt gegenüberstanden und mehr nach rechts oder nach links neigten.

Dem Berggesetz war es vorbehalten, den vaterländischen Bergbau von den Fesseln veralteter Bergordnungen und Verwaltungseinrichtungen zu befreien, die im Zeitalter der Eisenbahnen, des Weltverkehrs und des zwischenstaatlichen Wettbewerbs nicht länger erträglich waren. Es sollte die dazu schon eingeleitete Umbildung einheitlich und zusammenhängend ordnen, zugleich aber auch entgegenstehende Belange gerecht und billig ausgleichen und in diesem Sinne die rechtlichen Beziehungen zwischen Bergbau und Grundeigentum gesetzlich regeln. Dabei waren trotz der neueren Gesetzgebung noch vielerlei Schlacken aus dem Wege zu räumen, wie denn überhaupt die Tragweite der durch das Berggesetz geschaffenen neuen Rechtsordnung nicht zum geringen Teile gerade darauf beruht, daß das Berggesetz viele Dinge, mit denen sich das ältere Recht befaßte, ausgemerzt hat, indem es davon schweigt. Andererseits mußte aber auch mancher neue Grundsatz im Berggesetz aufgestellt werden; denn das zu der Zeit bestehende Recht sollte nicht schlechtweg gebucht, sondern durchweg fortgebildet und verbessert werden. Dies aber vollzog sich auf dem geschichtlichen Boden, und die Neuerungen empfingen ihre Richtschnur nicht aus unerprobten Lehrmeinungen, sondern aus der Hand einer bewährten Rechtsanwendung.

Die Wirksamkeit des Berggesetzes fiel in die große Zeit, wo sich im deutschen Vaterland die gewaltigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesetzgeberischen Ereignisse und Umgestaltungen vollzogen. Mit innerer Notwendigkeit wurde auch das Berggesetz von diesen nach allen Richtungen tief einschneidenden Änderungen erfaßt. Kaum in Kraft getreten, fiel ihm bereits die erweiterte Aufgabe zu, auch in den mit Preußen neu vereinigten Ländern und Landesteilen das Bergwesen von vielgestaltigen, zumeist veralteten Rechtssätzen und Einrichtungen zu befreien. Und als dann das Deutsche Reich wieder ausgerichtet worden war, nahm allmählich auch die durch das Berggesetz geschaffene Rechtslage eine wesentlich andere Gestalt an. Unmittelbar oder mittelbar machte sich hier der Einfluß geltend, den die bahnbrechende Tätigkeit der jungen Reichsgesetzgebung, die umfassende Fürsorge für die Arbeiter, die wachsende Erwerbskraft und andere Errungenschaften des geeinigten deutschen Volkes im Gefolge hatten. Die Zeichen dieser Einwirkungen der letzten Jahrzehnte trägt das Berggesetz deutlich an sich. Aber trotz mancher Änderungen und Ergänzungen, trotz der Einschaltung mancher a-, b- usw. Paragraphen ist ihm seine äußere Gestalt als geschlossenes Ganzes bewahrt geblieben. Ungleich wichtiger ist aber, daß die Grundanschauungen und leitenden Grundsätze des Berggesetzes, dank der richtigen Erfassung der Bedürfnisse des heimischen Bergbaues, ungeachtet des Zeitwechsels aufrecht stehengeblieben sind.

Gleichzeitig war es dem Berggesetz vorbehalten, einen vorbildlichen Einfluß auf die Neugestaltung des Bergrechts im übrigen Deutschland und darüber hinaus zu gewinnen. Dem umsichtigen, aber mühsam und getrennten Vorgehen der verschiedenen Landesgesetzgebungen ist es zu danken, daß sich der deutsche Bergbau gegenwärtig im großen und ganzen einer Rechtsgemeinschaft zu erfreuen hat, wie solche niemals zuvor bestand. . . . Vor der Wiederkehr einer gebietlichen Zersplitterung und Zerrissenheit des Bergrechts, wie sie noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte, ist der deutsche Bergbau für alle Zeiten bewahrt. Große Gesamtinteressen vereinigen heute diesen Bergbau; er hat gemeinsame technische, wirtschaftliche, kommerzielle usw. Aufgaben; ihm liegt es ob, zu wichtigen Lebensfragen einhellig Stellung zu nehmen und im Erstreben und in der Abwehr vereinigt vorzugehen. Dies berechtigt ihn zu dem Verlangen, daß auch die bisher errungene Rechtsgemeinschaft nicht wieder gefährdet, vielmehr durch ein Reichsberggesetz für alle Zeiten gesichert werde.

¹ Z. Bergr. 36 (1895) S. 484.

Zum 50jährigen Bestehen des Berggesetzes im Jahre 1915 schrieb Berghauptmann Karl Voelkel¹: »Die Bedeutung des Allgemeinen Berggesetzes wird dadurch außer jeden Zweifel gestellt, daß es die Rechtsgrundlage gebildet hat für den beispiellosen Aufschwung des preußischen Bergbaues in den letzten 50 Jahren, eine Entwicklung, die zahlenmäßig ihren Ausdruck darin findet, daß in der Zeit von 1865 bis 1913 die Steinkohlenförderung von 18 auf 180 Mill. Tonnen, ihr Wert von 99 auf 2005 Mill. *M* gestiegen ist. Und wenn in der gegenwärtigen ersten Kriegszeit der Bergbau voll das Seine tun konnte und getan hat, um die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu sichern, ohne die die Verteidigung des Vaterlandes nicht zum Ziele führen könnte, so gebührt ein Anteil des Verdienstes auch dem Berggesetz, auf dessen Boden die Bergwerksindustrie eine mächtige und zuverlässige Stütze des Staatslebens werden konnte.«

Nicht weniger als 18 Gesetze hatten damals das Berggesetz umgestaltet. »Hat es noch die Kraft«, so fragte deshalb Voelkel, »um weiter in einer Zeit unaufhaltsamer technischer Fortschritte und umwälzender volkswirtschaftlicher Neubildungen die Rechtsgrundlage des preußischen Bergbaues zu bilden?« Und so prüfte er die Bedeutung der vielen Nachgesetze zum Berggesetz besonders daraufhin, ob sie eine Fortentwicklung des Bergrechts in den gegebenen Richtlinien darstellten oder etwa das Bergrecht bereits auf einen neuen, dem Berggesetz fremden Boden geschoben hätten. Er schloß mit den Worten: »Der Wert des Allgemeinen Berggesetzes hat sich in den 50 Jahren nicht erschöpft. Auch hier gilt das Wort des Dichters: »Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.«

Zehn Jahre später, zum 60. Geburtstag des Berggesetzes, hat Geheimer Bergrat Friedrich Kast im Anschluß an den Aufsatz von Karl Voelkel wiederum Rückschau gehalten und eingehend die Änderungen des preußischen Bergrechts in den Jahren 1915 bis 1925 behandelt². Aus demselben Anlaß habe ich damals hier³ die berggesetzlichen Zustände vor dem Erlaß des Berggesetzes, seine Entstehungsgeschichte und die Änderungen im Laufe seines 60jährigen Bestehens geschildert und damit den Wunsch verbunden: »Möge denn das Preußische Berggesetz, dessen Wert sich in den 60 Jahren seines Bestehens nicht erschöpft hat, beseelt von demselben Geist, dessen Stempel sein unvergänglicher Verfasser ihm aufgeprägt hat, und getragen von dem Vertrauen aller beteiligten Volkskreise auf seinem weiteren Lebensweg den durch den Weltkrieg und seine Folgen hart bedrängten heimischen Bergbau wieder aufhelfen, zu Nutz und Frommen unseres Vaterlandes.«

Seitdem sind wieder 15 Jahre verflossen, das Preußische Berggesetz besteht jetzt 75 Jahre. Es behauptet noch sein Feld, aber eine neue Zeit ist angebrochen. Seit dem Jahre 1933 ist dank der großzügigen Wirtschaftspolitik der nationalsozialistischen Regierung mit dem stetigen Aufstieg der Wirtschaft, besonders infolge der Maßnahmen, die zur Wehrhaftmachung des deutschen Volkes und im Rahmen des zweiten Vierjahresplans zur Stärkung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit durchgeführt worden sind, die Bedeutung des Bergbaues wieder gewaltig gestiegen. Im Ruhrkohlenbezirk, wo bis zur Jahrhundertwende 2310 km² Berggerechtsame verliehen waren, beträgt ihr Umfang jetzt⁴ fast 5000 km². Der Ruhrbergbau beschäftigte Ende 1938 rd. 328906 Gefolgschaftsmitglieder⁵ gegenüber dem Tiefstande im September 1932 von 196000⁶; dabei betrug die Förderung im Jahre 1938 127 Mill. t Kohle mit einem Wert von 1½ Milliarden *R.M.* gegenüber 73 Mill. t Kohle und einem Wert von 828 Mill. *R.M.* im Jahre 1932⁵.

¹ Z. Bergr. 56 (1915) S. 472.

² Z. Bergr. 67 (1926) S. 351.

³ Glückauf 61 (1925) S. 1277.

⁴ Meis: Der Felderbesitz im niederrheinisch-westfälischen Bergbau, Glückauf 73 (1937) S. 442.

⁵ Jahrbuch für den Ruhrkohlenbezirk 1939, S. 506.

⁶ Glückauf 68 (1932) S. 999.

Alles das drängt auf Vereinheitlichung und auf Vereinfachung der Gesetze und damit auch auf dem Gebiete des zersplitterten deutschen Bergrechts.

Die Änderungen des Berggesetzes in den Jahren 1925 bis 1940.

In den Jahren 1925 bis 1940 haben 17 preußische Gesetze oder Verordnungen das Bergrecht geändert oder beeinflußt. Sieben davon betreffen den Staatsvorbehalt von Steinkohle, Erdöl und phosphorhaltigem Gestein; von ihnen gelten noch das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934¹, das Erdölgesetz vom 12. Mai 1934 und die Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934², alle drei jetzt in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937. Nach der Erdölverordnung³ hat der Staat für das ganze Staatsgebiet allein das Recht, Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und bitumenhaltiges Gestein aufzusuchen und zu gewinnen; das Erdölgesetz regelt die bergpolizeiliche Aufsicht über die Gewinnung des Erdöls.

Auf dem Gebiete des Berechtigtenswesens war das preußische Gesetz über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 21. Mai 1937⁴ an die Stelle des Feldervereinigungsgesetzes für den Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 22. April 1922⁵ und des Feldergrenzengesetzes vom 22. Juli 1922⁶ getreten; es ist aber schon bald danach durch die Reichsverordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938⁷ verdrängt worden.

Die Verordnung über Eisensteinmutungen im ehemaligen Amt Elbingerode vom 12. September 1939⁸ hat das alte ausschließliche Mutungsrecht der hausbesitzenden Bürger von Elbingerode auf Eisenstein aufgehoben.

Durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937⁹ sind einige hamburgische Gemeinden, darunter die Stadt Cuxhaven, fast das ganze Land Lübeck, die oldenburgischen Landesteile Birkenfeld und Lübeck und einige mecklenburgische Gemeinden, auf das Land Preußen übergegangen. Dafür sind preußische Gemeinden, darunter die Stadtkreise Altona, Wandsbek und Harburg, auf das Land Hamburg, der Stadtkreis Wilhelmshaven auf das Land Oldenburg und einige andere preußische Gebietsteile auf das Land Mecklenburg übergegangen. Durch die Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg vom 25. März 1937¹⁰ sind dann im Lande Hamburg und durch die Verordnung zur Überleitung des Bergrechts in den auf das Land Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 13. Mai 1937¹¹ in diesen das Preußische Berggesetz und seine Nebengesetze eingeführt worden.

Das Gesetz vom 3. März 1932 zur Abänderung des Preußischen Berggesetzes¹² hat dessen § 82 Nr. 8 neu gefaßt. Um die sofortige Kündigung von krankfeiernden Bergleuten möglichst zu verhindern, ist sie nur noch dann zulässig, wenn die Bergleute zur Fortsetzung der Arbeit nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich für längere Zeit unfähig oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

Auf dem Gebiete der Bergpolizei haben das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungen und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933¹³, das schon genannte Erdölgesetz vom 12. Mai 1934 und das

¹ Glückauf 70 (1934) S. 1203; 73 (1937) S. 1068.

² Glückauf 70 (1934) S. 651; 71 (1935) S. 1160; 73 (1937) S. 1067.

³ Glückauf 73 (1937) S. 1067.

⁴ Glückauf 73 (1937) S. 674.

⁵ Glückauf 58 (1922) S. 86, 631.

⁶ Glückauf 58 (1922) S. 1318.

⁷ Glückauf 74 (1938) S. 5707; vgl. auch unten S. 533.

⁸ Glückauf 75 (1939) S. 877.

⁹ Glückauf 73 (1937) S. 427.

¹⁰ Glückauf 73 (1937) S. 427 Anm. 3.

¹¹ Glückauf 73 (1937) S. 608.

¹² GS. 107; Z. Bergr. 73 S. 16.

¹³ Glückauf 70 (1934) S. 440.

Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 4. Juni 1934¹ die bergpolizeiliche Aufsicht erweitert.

Nach dem Erdölgesetz umfaßt diese Aufsicht auch »den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinerwirtschaftlichen Interesse liegt«, eine Vorschrift, die das Gesetz vom 24. September 1937² in den ABG. § 196 Abs. 2 verwiesen hat.

Das Gesetz vom 9. Juni 1934 hat durch eine neue Fassung des ABG. § 196 Abs. 2 klargelegt, daß sich die bergpolizeiliche Aufsicht »insbesondere« auf die dort einzeln genannten Aufgaben: die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter usw., und darüber hinaus auf alle polizeilichen Aufgaben erstreckt.

Nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1933 untersteht der Bergpolizei die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erde, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen und für die keine besondere gesetzliche Regelung getroffen ist, wie z. B. für Schwespat, Gips, Strontianit usw.

Das Gesetz vom 9. Juni 1934 hat die bergpolizeiliche Aufsicht ausgedehnt auf die vom Wirtschaftsminister näher zu bestimmenden bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie alle Nebenanlagen, die damit und überhaupt mit dem Bergwerksbetriebe räumlich und betrieblich zusammenhängen, auch auf die bergbaulichen Versuchsstrecken (ABG. § 196a). Die bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen hat der Wirtschaftsminister durch Verordnung vom 22. Januar 1938³ bestimmt, und zwar getrennt für den Steinkohlen-, den Braunkohlen-, den Kali- und Steinsalz-, den Erzbergbau, ferner für die Steine und Erden, soweit ihre Gewinnung bergpolizeilich beaufsichtigt wird; es fallen darunter Brikettfabriken, Kokereien, Benzolfabriken, Teerdestillationen, Ammoniakfabriken, Kalifabriken, Röst- und Glühöfen und andere. Voraussetzung dabei ist, daß die Anlagen am Gewinnungsort des Minerals betrieben werden oder mit der Mineralgewinnung unmittelbar betrieblich zusammenhängen, z. B. durch eine Grubenbahn, eine Rohrleitung o. dgl. Ist die Errichtung oder die Änderung einer solchen bergpolizeilich beaufsichtigten Anlage nach der Gewerbeordnung §§ 16 und 25 genehmigungspflichtig, z. B. bei Teerdestillationen, Ammoniak-, Kali-, Paraffin- und Solarölfabriken, so erteilt nach dem Gesetz vom 19. Juni 1934 Art. V statt des Bezirks- oder des Kreisverwaltungsgerichts das Oberbergamt⁴ die Genehmigung. Die früher vom Provinzialausschuß gewählten Mitglieder der Bergausschüsse⁵ ernannt nach ABG. § 194a in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1934 der Oberpräsident.

Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931⁶ hat ausdrücklich das Berggesetz und seine Nebengesetze unberührt gelassen⁷; da jedoch die Bergpolizei ein Teil der allgemeinen Polizei ist, so gelten seine allgemeinen Vorschriften auch für die Bergpolizei, wenn sich nichts anderes aus dem Berggesetz oder aus der Natur der Sache ergibt. Danach kann jetzt außer den Oberbergämtern (ABG. § 197) auch der Wirtschaftsminister Bergpolizeiverordnungen erlassen, und zwar für das ganze Staatsgebiet oder für Gebietsteile, an denen mehr als eine Provinz beteiligt ist⁸. Für die Bergpolizeiverordnungen gelten auch die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes über den Erlaß, die Geltungsdauer, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Polizeiverordnungen; der Wirtschaftsminister

kann Bergpolizeiverordnungen der Oberbergämter außer Kraft setzen¹.

Nach den Befreiungskriegen war dem Herzog von Arenberg als Entschädigung für sein linksrheinisches Gebiet das Bergregal in der Grafschaft Recklinghausen verliehen worden. Solche Privatregale (ABG. § 250) mußten nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919 durch die Gesetzgebung auf den Staat übergeführt werden. Der Herzog schloß deshalb am 12. März/2. April 1920 mit dem Preußischen Staat einen Vertrag, worin er gegen eine Entschädigung sein Regalrecht und damit sein Recht auf die Regalabgaben an den Staat abtrat; der Vertrag wurde durch das Gesetz vom 19. Oktober 1920 genehmigt. Seitdem erhob der Staat durch das Oberbergamt in Dortmund die Regalabgaben². Die Bergwerksbesitzer in der Grafschaft Recklinghausen hatten die Abgabe lange als eine unbillige Sonderbelastung empfunden; der Preußische Staat schloß deshalb mit ihnen am 26. Oktober/15. November 1934 einen Vertrag über die Ablösung. Das Gesetz vom 21. Mai 1935 über die Ablösung von Abgaben aus dem Bergregal in der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen hat die diesem Vertrag vorbehaltenen gesetzlichen Bestätigung erteilt und der Staat auf die Regalabgaben ausdrücklich verzichtet³.

Die jüngsten und meisten Änderungen des preußischen Bergrechts hat das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937⁴ gebracht. Es hat 4 Artikel mit den Überschriften: Änderungen des Allgemeinen Berggesetzes, Neuabgrenzung des Mandatsgebietes, Änderungen des Mandatsgesetzes und Änderungen verschiedener Einzelgesetze. Die Begründung des Gesetzes sagt einleitend:

Das Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 hatte für das damalige Staatsgebiet in weitem Maße einheitliches Bergrecht geschaffen. In der Folgezeit ist jedoch diese Rechtseinheit erheblich zurückgegangen durch Sonderrecht für neu erworbene Landesteile und durch viele Nachgesetze, die unter dem Druck geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse und Anschauungen entstanden waren. Das zeitliche Auseinanderliegen dieser Gesetze hat dazu geführt, daß wiederholt dieselben Fragen in verschiedenen Gesetzen voneinander abweichend geregelt worden sind, ohne daß, vom heutigen Standpunkt aus gesehen, ein zwingender Grund, es dabei zu belassen, erkennbar wäre. Eine umfassende Vereinheitlichung und Neuordnung der Berggesetzgebung durch ein Reichsberggesetz ist geplant. Zur Vorbereitung dient das Gesetz vom 24. September 1937; es hat die angedeuteten Verschiedenheiten möglichst ausgeglichen, um die Überleitung in den späteren Rechtszustand zu vereinfachen und zu erleichtern.

Die Vorschriften dieses Gesetzes können hier nicht einzeln mitgeteilt werden⁵, hervorzuheben sind folgende:

Das Gesetz hat die Bestimmungen über die dem Staate vorbehaltenen Mineralien vereinheitlicht und im neuen ABG.-§ 2 zusammengefaßt⁶. Die Schürfvorschriften sind teilweise neu gefaßt (ABG. §§ 3, 3a, 4, 8, 10) und durch Einbeziehung der Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung und durch die Ausdehnung des Schürfverbots auf See- und Flußdeiche erweitert worden. Nach ABG. § 14 Abs. 3 ist jetzt eine Mutung auch dann ungültig, wenn die Verwaltungsgebühr für die Verleihungsurkunde nicht rechtzeitig gezahlt wird. Nach dem neuen ABG.-§ 38a hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aufzuheben oder zu ändern, wenn das Bergwerkseigentum zu Unrecht auf ein Grundeigentümermineral verliehen worden ist. Der neue ABG.-§ 136 Abs. 2 läßt die bergrechtliche Zwangs-

¹ Glückauf 70 (1934) S. 746.

² Glückauf 73 (1937) S. 1062, 1069.

³ Glückauf 74 (1938) S. 484.

⁴ Wegen der Genehmigung von Dampfkesselanlagen durch das Oberbergamt vgl. Glückauf 76 (1940) S. 32.

⁵ Wegen des vereinfachten Verfahrens vor den Bergausschüssen vgl. VO. v. 7. Febr. 1940 im Glückauf 76 (1940) S. 244.

⁶ Glückauf 69 (1933) S. 751; 71 (1935) S. 430.

⁷ Vgl. PolVG. §§ 81, 82.

⁸ PolVG. §§ 25, 81 Abs. 1; ABG. § 208; vgl. die PolVO. des Reichswirtschaftsministers über ärztliche Angelegenheiten im Bergbau v. 23. Mai 1940, Glückauf 76 (1940) S. 44.

¹ PolVG. § 34, § 35 Satz 4, § 38, § 36, § 38 Abs. 1; vgl. auch Glückauf 71 (1935) S. 430.

² Ausf. Anw. v. 16. Aug. 1921, Glückauf 57 (1921) S. 969; auch RG. v. 26. Jan. 1927, Glückauf 63 (1927) S. 976.

³ Glückauf 71 (1935) S. 741.

⁴ Glückauf 73 (1937) S. 1059.

⁵ Vgl. im einzelnen Glückauf 73 (1937) S. 1059, 1088.

⁶ Glückauf 73 (1937) S. 1088.

abtretung von Grundstücken zu, die mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebaut sind, auch der damit verbundenen Hofräume, wenn der Wirtschaftsminister aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zustimmt. Aufgehoben ist ABG.-§ 155 über Schadenersatzansprüche aus früherem Recht wegen bergbaulicher Beschränkungen zugunsten des öffentlichen Verkehrs. Durch Neufassung der ABG.-§§ 211b, 214c und anderer¹ sind die berggesetzlichen Vorschriften, die auf den Grundeigentümerbergbau und auf Erdöl und Phosphorit im Bereich des Staatsvorbehalts anwendbar sind, erweitert und vereinheitlicht worden; es gelten dafür jetzt u. a. auch die Vorschriften über den Hilfsbau, die Grundabtretung, das Bergschadenrecht, das Schürfen usw. Die Änderungen des Mandatsgesetzes vom 22. Februar 1869 betreffen einmal die klare Abgrenzung des Mandatsgebietes nach den politischen Grenzen der Landkreise und sodann die Vorschriften über die Kohlenabbaugerechtigkeiten²; entsprechend sind die Vorschriften über die Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover geändert worden³.

Die Überleitung des Bergwesens auf das Reich und das kommende Reichsberggesetz.

Die Gesetzgebung über den Bergbau gehörte nach der Weimarer Verfassung zur Zuständigkeit des Reichs, war aber keine ausschließliche, sondern nur eine mitwirkende oder freigestellte. Die Länder behielten ihre Berggesetze und ihre Gesetzgebungsgewalt solange und soweit, als das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch machte; sonst trat entgegenstehendes Landesbergrecht außer Kraft und konnte sich neues Landesbergrecht nicht mehr bilden, denn »Reichsrecht bricht Landesrechte«⁴.

Das Reich hat bis zur Machtübernahme der nationalsozialistischen Regierung keine bergrechtlichen Gesetze erlassen und die Berggesetze der Länder durchweg unberührt gelassen. Einige reichsrechtliche Vorschriften betreffen die Bergwirtschaft, das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung im Bergbau⁵, gehören aber, wie z. B. das Kohlen- und das Kaliwirtschaftsgesetz, die Arbeitszeitordnung und das Reichsknappschaftsgesetz, nicht zum eigentlichen Bergrecht.

Unter den Berggesetzen der deutschen Länder hat von Anfang an das Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 die Führung gehabt; die meisten Länder haben es übernommen, wenn auch mit Abweichungen. In dieser preußischen Bergrechtsgruppe machte Braunschweig 1867 den Anfang; 1868 folgten Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha für Gotha, 1869 Bayern und das frühere Land Waldeck, 1870 Reuß jüngerer Linie, 1872 Sachsen-Altenburg, 1873 Elsaß-Lothringen, 1874 Württemberg, 1875 Anhalt, 1876 Hessen, 1890 Baden, 1891 Oldenburg für das Fürstentum Birkenfeld, 1894 Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, 1895 Lübeck, 1899 Sachsen-Koburg-Gotha für das ganze Herzogtum, 1906 Schaumburg-Lippe, 1908 Oldenburg für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, 1911 Hamburg, 1922 Mecklenburg-Schwerin, 1927 Lippe und 1928 Mecklenburg-Strelitz.

Die Thüringischen Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Reuß jüngerer Linie, Reuß älterer Linie, Sachsen-Altenburg-Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Koburg-Gotha ohne Koburg haben sich am 1. Mai 1920 zum Lande Thüringen vereinigt, aber die Berggesetze der früheren Einzelstaaten bestehen lassen. Das Land Thüringen hat also kein einheitliches Berggesetz, jedoch einige bergrechtliche Vorschriften erlassen. In

Sachsen-Koburg, das seit dem 1. Juli 1920 zum Lande Bayern gehört, gilt seitdem das Bayerische Berggesetz.

Neben der großen preußischen besteht eine kleine sächsische Bergrechtsgruppe aus den Ländern Sachsen und Sachsen-Weimar-Eisenach, früher auch aus Schwarzburg-Sondershausen. Ihre Berggesetze unterscheiden sich in den Grundzügen vom Preußischen Berggesetz. Im Lande Sachsen begann die neuere Berggesetzgebung mit dem Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851, es folgte das Allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868, das durch Gesetz vom 31. August 1910 neu gefaßt worden ist. Das jetzt zum Lande Thüringen gehörige Sachsen-Weimar-Eisenach hat seit dem 1. März 1905 ein neues Berggesetz; es lehnt sich teilweise an das Preußische Berggesetz an, hat aber Grundsätze des sächsischen Bergrechts beibehalten.

Eine dritte Gruppe bilden die Länder, in denen mangels eines vollständigen Berggesetzes gemeines deutsches Bergrecht gilt; es ist hier und da durch die landesgesetzliche Regelung einzelner bergrechtlicher Fragen geändert. Nachdem die jetzt vereinigten Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auch Lippe und Hamburg, nach dem Vorbild des Preußischen Berggesetzes eigene Berggesetze erlassen haben, gehören zu dieser gemeinrechtlichen Gruppe nur noch Reuß älterer Linie und Bremen; sie haben nur wenige eigene Bergrechtsvorschriften aufzuweisen¹.

Der Unterschied zwischen dem Bergrecht der preußischen, der sächsischen und der gemeinrechtlichen Gruppe ist groß; er wird dadurch noch größer, daß innerhalb der preußischen Gruppe keine vollständige Bergrechtsgemeinschaft besteht. Außer dem Reichsland Saarland und Groß-Hamburg, die 1935 und 1937 das Preußische Berggesetz übernommen haben, haben die Länder das Preußische Berggesetz nicht wörtlich, sondern mit kleineren oder größeren Abweichungen eingeführt, oft auch die Nach- und Nebengesetze zum Berggesetz nicht berücksichtigt und zuweilen einen Teil des Bergrechts durch Sondergesetze geregelt.

Diese weitgehende Zersplitterung des deutschen Bergrechts will jetzt das Reich, wie schon erwähnt, beseitigen und durch ein Reichsberggesetz ein einheitliches deutsches Bergrecht schaffen.

Ein Vorläufer dieses Reichsberggesetzes ist das Reichsgesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935². Es hat vom 1. März 1935 an das Bergwesen (die Berghoheit und die Bergwirtschaft) und seine oberste Leitung auf das Reich übertragen. Das war notwendig geworden wegen der vielseitigen und wichtigen Aufgaben der Berghoheitsverwaltung. Die Berghoheit umfaßt das bergbauliche Berechtigtenswesen, das Schürfen und Verleihen, die Vergabung von Feldern der dem Staate vorbehaltenen Mineralien an andere, die Handhabung der Bergpolizei und die Wahrnehmung der bergwirtschaftlichen Belange. Auf diesen Gebieten ist gerade heute eine einheitliche Regelung und eine Zusammenfassung der Oberleitung in einer oberen Spitze besonders nötig. Das gilt vor allem für das sicherheitliche Gebiet. Hier ist eine gleichmäßige Handhabung der Bergpolizei zum Schutz von Leben und Gesundheit der bergmännischen Gefolgschaft dringend geboten; dabei können die Erfahrungen der preußischen Bergverwaltung bei der Grubensicherheit verwertet werden. Auch das bergwirtschaftliche Gebiet hat heute im Tätigkeitsbereich der Bergbehörden eine viel größere Bedeutung als früher. Um so mehr ist auch hier ein einheitliches Vorgehen nötig, namentlich wegen der deutschen Rohstoffwirtschaft, der Sicherung der deutschen Mineralversorgung.

Das Gesetz hat deshalb die Leitung des Bergwesens dem Reichswirtschaftsminister übertragen, seinen Weisungen müssen die Landesbergbehörden folgen. Als untere und mittlere Reichsbergbehörden sind Bergämter und

¹ Vgl. Heinemann-Pinkerneil, Bergrecht Bd. 1 b S. 649 und 899.

² Glückauf 71 (1935) S. 307, vgl. die Begründung zum Gesetz v. 28. Febr. 1935 in Z. Bergr. 76 (1935) S. 35, auch das Gesetz über Neuaufbau des Reichs v. 30. Jan. 1934 (RGBl. 75) u. VO. v. 2. Febr. 1934 (RGBl. 81).

¹ Vgl. Glückauf 73 (1937) S. 1062/68.

² Glückauf 73 (1937) S. 1065.

³ Glückauf 73 (1937) S. 1066.

⁴ Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 Art. 7 Nr. 16, Art. 12 u. 13.

⁵ Vgl. darüber z. B. Glückauf 75 (1939) S. 560, 753, 949; vgl. auch Glückauf 74 (1938) S. 134, 485.

Oberbergämter vorgesehen, zum Teil, wie z. B. im Saarland, schon errichtet. Bis zur Erledigung der Vorarbeiten bleiben aber die Landesbergbehörden bestehen. Das Gesetz hat ihnen im Auftrage und im Namen des Reichs bereits die Aufgaben übertragen, die zur Ausübung des Bergwesens gehören. Damit überall im letzten Rechtszuge der Reichswirtschaftsminister angerufen werden kann, ist gegen die Entscheidung einer mittleren Landesbergbehörde, in Preußen des Oberbergamts, unter Umgehung der obersten Landesbergbehörde die Beschwerde an ihn zugelassen, wenn die Entscheidung nicht unanfechtbar oder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Wo keine mittlere Landesbergbehörde besteht, ist gegen die oberste Landesbergbehörde Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Für die Landesbergbehörden und die Anfechtung ihrer Entscheidungen gelten dabei im übrigen die Landesberggesetze.

Außer dem Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich sind noch andere bergrechtliche Gesetze und Verordnungen ergangen; sie bilden das erste eigentliche Reichsbergrecht und gelten auch im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten, wo sonst noch das Österreichische Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 in Kraft ist¹.

Das älteste von diesen bergrechtlichen Reichsgesetzen ist das Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934². Zur Sicherung der deutschen Mineralversorgung soll danach der Reichswirtschaftsminister das Reichsgebiet durch die geologischen Landesanstalten nach nutzbaren Lagerstätten durchforschen lassen. Die Grundeigentümer müssen das Betreten ihrer Grundstücke und Untersuchungsarbeiten gegen Ersatz der Schäden erlauben. Wer für sich oder andere das Erdinnere erforscht, muß seine Arbeiten und ihr Ergebnis, ebenso Bohrungen mit mechanischer Kraft, besonders Erdölbohrungen den geologischen Landesanstalten anzeigen, auf Verlangen auch Bohr- und Gesteinsproben abliefern. Der Reichswirtschaftsminister kann die geologischen Landesanstalten zu einer geologischen Reichsanstalt vereinigen; das ist laut Verordnung vom 10. März 1939 durch Errichtung der »Reichsstelle für Bodenforschung« geschehen³.

Nach dem Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936⁴ müssen Bergbauberechtigte zur Nutzbarmachung der heimischen Bodenschätze auf Anordnung der Bergbehörde mit den zur Aufsuchung und Gewinnung des Vorkommens geeigneten Arbeiten beginnen, sie fortsetzen oder wieder beginnen. Als Bergbauberechtigter gilt, wer Mineralien, Steine oder Erde aufsuchen oder gewinnen darf, gleichviel worauf sich sein Recht stützt. Die Betriebspflicht kann sich auf Arbeiten zur Klärung der Lagerungsverhältnisse oder der bergbaulichen Aussichten eines Gebietes beschränken, aber auch bis zur vollen Gewinnungspflicht führen, besonders zur Fortführung eines von der Einstellung bedrohten Betriebes. Nicht willige Bergbauberechtigte können ihres Bergbaurechts für verlustig erklärt, auf ihre Kosten auch Anordnungen durchgeführt werden, die zur Ausnutzung der Bergbauberechtigung oder aus polizeilichen Gründen nötig sind. Aufgehobenes Bergwerkeigentum kann dabei neu verliehen, der Grundeigentümer zum Abschluß neuer Abbauverträge gezwungen werden. Die Bergbehörde kann auch statt des bisherigen Unternehmers oder Betriebsleiters einen anderen bestellen.

Nach dem Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz vom 22. Juni 1937⁵ ist dieser genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident und das Oberbergamt, sorgt dafür, daß

das Erz entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen verwertet und Schaden für den Grund und Boden verhütet wird. Sie kann dazu Auflagen machen, auch die Genehmigung versagen, wenn Nachteile für die Volksernährung zu erwarten sind, die das öffentliche Interesse an der Förderung des Erzes überwiegen. Für die Genehmigung des Abbaues sind am 18. Mai 1938 Richtlinien erlassen¹.

Die Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937² dient ebenfalls der Nutzbarmachung heimischer Lagerstätten. Bergbauberechtigte können danach für den Aufschluß und den Abbau von verleihungsfähigen Mineralien außer Kohle und Salz zu gemeinsamen Unternehmungen mit oder ohne Beteiligung des Reichs zusammengeschlossen werden. Die Rechtsform des Zusammenschlusses und die Richtlinien für die Satzungen der Mitglieder bestimmt der Beauftragte für den Vierjahresplan³.

Die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938⁴ will den Abbau der Bodenschätze überall sicherstellen, wo der zunächst Berechtigte, der Inhaber des »Zulagefeldes«, an einer Aufnahme des Betriebes in absehbarer Zeit verhindert oder nicht dazu bereit, dagegen der Feldesnachbar, der Inhaber des Hauptfeldes, dazu gewillt und fähig ist. Das Gewinnungsrecht wird dem Feldesnachbarn zwangsweise übertragen, wenn gemeinwirtschaftliche Gründe dies erfordern. Als Bergbauberechtigungen, die übertragen werden können, gelten alle Berechtigungen zum Abbau von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erde, gleichviel ob sie auf Verleihung, Staatsvorbehalt oder auf dem Rechte des Grundeigentümers beruhen. Ausbeutung und Gewinnung müssen aber unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen und die Berechtigungen sich auf dasselbe Mineral oder Vorkommen beziehen, so daß sich der Abbau im Zulagefeld als Fortsetzung des Abbaues im Hauptfeld darstellt. Bei verliehenen Feldern können zur Feldereinigung Felder oder Felderteile zugelegt werden, auch ohne daß bereits der Abbau von dem einen in das andere Feld fortschreitet. Können Haupt- und Zulagefeld nach Landesrecht vereinigt werden, z. B. durch Konsolidation oder Zusammenschlagung, so wird das Zulagefeld mit der Zulegung Teil des Hauptfeldes. Ist keine Feldereinigung möglich, so wird dadurch zugelegt, daß der jeweils im Hauptfelde Berechtigte das Recht erhält, die Bergbauberechtigung im Zulagefeld auszuüben. Wenn bei der Zulegung keine gleichartigen Felderteile ausgetauscht werden können, so hat der Erwerber des Zulagefeldes eine angemessene Entschädigung zu leisten. Über die Zulegung entscheidet die für das Hauptfeld zuständige Bergbehörde; dagegen ist Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig, wegen der Entschädigung aber nur die Klage im ordentlichen Rechtsweg.

Durch diese bergrechtliche Einzelgesetzgebung des Reichs ist, ähnlich wie vor 75 Jahren durch die preußischen Einzelgesetze aus den Jahren 1821 bis 1863 als die Vorläufer des Preußischen Berggesetzes, das Ziel eines gemeinschaftlichen deutschen Bergrechts in Gestalt eines Reichsberggesetzes nahe gerückt. Über dieses Ziel hat einmal Hermann Brassert gesagt⁵:

»Ich bin überzeugt, daß, wenn wir unser deutsches Bergwesen kräftigen wollen, wir uns die Mühe nicht sparen dürfen, gemeinschaftlich zu arbeiten für ein gemeinschaftliches deutsches Bergrecht. Das muß der Abschluß unserer

¹ Glückauf 74 (1938) S. 822.

² Glückauf 73 (1937) S. 830.

³ Vgl. auch I. Durchf. VO. v. 1. Febr. 1939 (RGBl. 115); Glückauf 75 (1939) S. 223 und über die Gründung der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten »Hermann Göring« (Deutscher Reichsanzeiger v. 26. Juli 1937 Nr. 169), Glückauf 73 (1937) S. 830.

⁴ Glückauf 74 (1938) S. 570.

⁵ Z. Bergr. 31 (1890) S. 123; R. Schlüter: Die Preußische Bergverwaltung einst und jetzt, S. 142.

¹ Glückauf 74 (1938) S. 525, 960; 75 (1939) S. 135.

² Glückauf 71 (1935) S. 307.

³ Glückauf 75 (1939) S. 309.

⁴ Glückauf 73 (1937) S. 15, 537.

⁵ Glückauf 73 (1937) S. 717, 74 (1938) S. 822, 905.

großen vaterländischen Gesetzgebung sein; aber eine frische, selbstbewußte, auf Wissenschaft und Praxis beruhende Aktion, nur keine Reaktion.«

Muß denn binnen kurzem das Preußische Berggesetz dem Reichsberggesetz weichen, so werden alle die lang-ersehnte Einheit des deutschen Bergrechts begrüßen und

dabei die Freunde des Preußischen Berggesetzes nicht nur seines Geistes einen Hauch verspüren, sondern auch feststellen können, daß dieses Reichsberggesetz ein Stück von ihm ist.

Deshalb dem kommenden Reichsberggesetz nach altem Bergmannsbrauch ein kräftiges »Glückauf«.

UMSCHAU

Hochleistungs-Kesselanlage für Dampffördermaschinen.

Kesselanlagen für Dampffördermaschinen wurden wegen der bekannten sehr hohen Dampfenntnahmespitzen bis in die letzte Zeit hinein vorzugsweise mit Großwasser-raumkesseln ausgerüstet. Die am meisten vorkommende Bauart bildeten Batterie-kessel. Diese hatten wegen ihres großen Wasser- und Dampf-raumes eine geringe spezifische Oberflächen- und Dampf-raumbelastung und konnten deshalb die sehr hohen, allerdings nur kurzzeitig auftretenden Dampfenntnahmespitzen bewältigen, ohne daß eine schädliche Überlastung des Dampf-raumes und die damit verbundenen unangenehmen Folgen (Wasser- und Salz-mitreiben) befürchtet werden mußten.

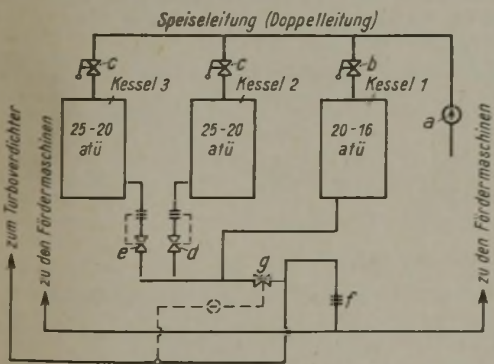
Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Anwendung höherer Dampfdrücke) und der besseren Platzausnutzung wird es bei neuen Anlagen häufig notwendig, auch bei den für Dampffördermaschinen bestimmten Kesselanlagen auf sogenannte Hochleistungskessel überzugehen. Dabei ergeben sich ganz bestimmte, von den übrigen Anlagen abweichende Anforderungen an die Bauart dieser Kessel, wenn unangenehme Überraschungen im Betrieb vermieden werden sollen. Daher dürften die Erfahrungen mit einer Anlage Beachtung finden, bei der die vorhandenen Batterie-kessel schrittweise durch Hochleistungskessel ersetzt wurden¹.

Die ursprüngliche Anlage bestand aus 4 Batterie-kesseln von je 7,5 t/h Nennleistung bei 15 atü Dampfdruck sowie aus einem Teilkammerkessel von 18 t/h Nennleistung bei 20 atü Dampfdruck. Alle diese Kessel arbeiteten auf ein Dampfnetz, das 4 Dampffördermaschinen, 1 Turboluft-verdichter und Heizdampfverbraucher speiste. Durch die Fördermaschinen entstanden die bekannten Druckschwankungen im Dampfnetz, die eine Leistungsverminderung des bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit beanspruchten Turboverdichters bewirkten.

Baufälligkeit der Batterie-kessel sowie Vergrößerung der Fördermaschinen machten eine Erweiterung der Kessel-anlage notwendig, in deren Verlauf 2 Hochleistungs-dampfkessel aufgestellt wurden, und zwar 1 Teilkammer-kessel von 25 t/h und 1 Strahlungskessel von 30 t/h Nennleistung; beide Kessel arbeiten mit 25 atü Dampfdruck. Bei der Auslegung der neuen Anlage waren folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Die Druckschwankungen in der Dampfleitung vor dem Turboverdichter sollten 0,2 atü nicht überschreiten, und
2. die Hochleistungskessel mußten allein die auftretenden kurzzeitigen Belastungsspitzen (bis zur 3fachen Höhe der Kessel-Nennleistung) bei 40% igem Zusatz von chemisch aufbereitetem Speisewasser ohne Störungen auf der Dampfseite bewältigen.

Diese Forderungen sind durch folgende Maßnahmen bei der Auslegung und bei der Betriebsführung der Kessel erfüllt worden. Beide Kessel wurden über einen Druckregler *g* auf das Dampfnetz geschaltet (Abb. 1). Um die von den Fördermaschinen ausgehenden Dampfstöße auf die Sammelleitung vor dem Turboverdichter zu vermindern, baute man eine Drosselscheibe *f* in den Abzweig zur Fördermaschinenleitung ein. (In der Fördermaschinenleitung wurden größere Druckschwankungen zugelassen als in der Leitung vor dem Turboverdichter.) Die Betriebskessel 2 und 3 (Kessel 1 ist nur ein Aushilfskessel) werden mit zwischen 25 und 20 atü schwankendem Druck betrieben, während der Druck vor dem Turboverdichter praktisch gleichbleibend auf 15 atü gehalten wird. Die erzielten Betriebswerte zeigt Abb. 2.



- a Speisepumpen,
- b Hannemann-Speiseregler,
- c Copes-Speiseregler,
- d Ventil zur Entnahmebegrenzung für Kessel 2 (auf 75 t/h),
- e Ventil zur Entnahmebegrenzung für Kessel 3 (auf 90 t/h),
- f Drosselscheibe im Abgang zur Fördermaschinenleitung,
- g Druckregler zwischen Vornetz und Dampfverbrauchern.

Wird Kessel 1 vorübergehend mit zugeschaltet, so wird der Druck in den beiden anderen Kesseln herabgesetzt.

Abb. 1. Schaltung der Kesselanlage.

¹ Reichardt, R.: Neuzeitliche Kesselanlage für Dampffördermaschinen, Rheinmetall-Borsig-Mitteilungen 1939 Nr. 11 S. 43/55 (auch als Sonderabdruck zu beziehen).

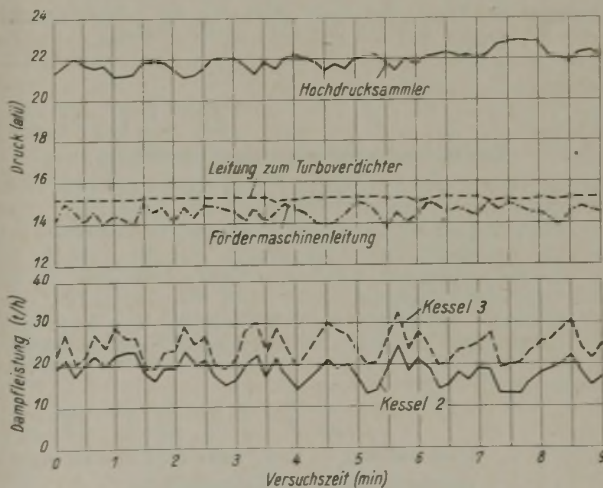


Abb. 2. Dampfentnahme und Druckverlauf.

Zur Sicherung der Kessel gegen Überlastung des Dampf-raumes beim Anziehen der Fördermaschinen sind die Ventile *d* und *e* zur Entnahmebegrenzung in die Leitungen eingebaut; beim Überschreiten einer einstellbaren Grenz-dampfmenge wird die Dampf-abgabe des betreffenden Kessels gedrosselt.

Der Dampf-raum der Kessel ist durch Anordnung einer großen Obertrommel und eines großen Dampfsammlers sehr reichlich bemessen. Außerdem ist ein Fliehkraft-Flüssigkeitsabscheider in die Leitung zwischen Kessel und Überhitzer eingebaut.

Auf die Überwachung des Speise- und Kesselwassers wurde größter Wert gelegt. Die vom Erbauer angegebenen Grenzwerte für die Zusammensetzung des Speise- und Kesselwassers waren:

Speisewasser.

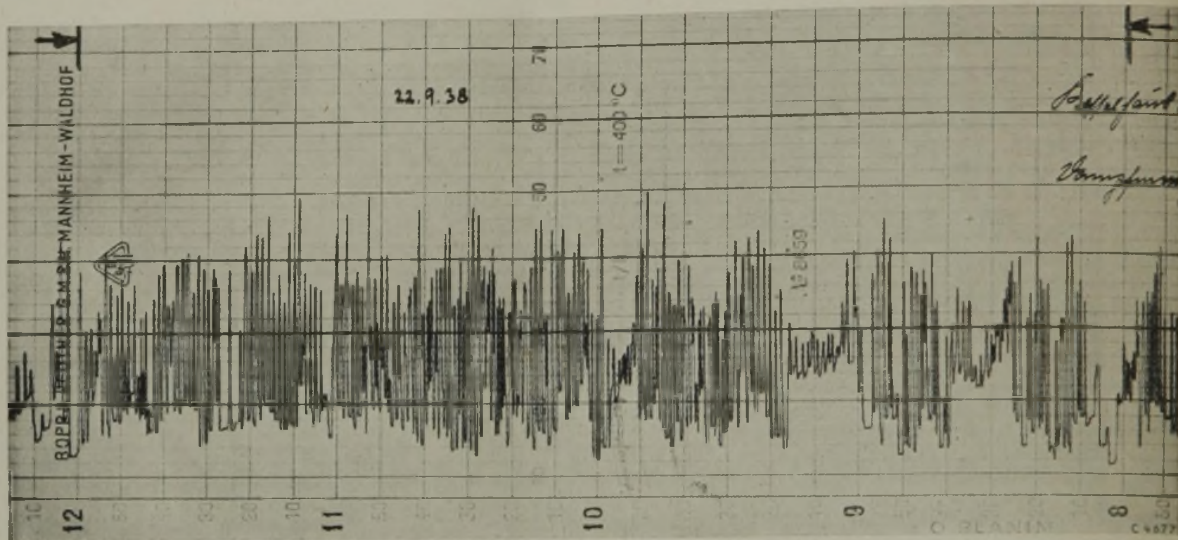
Härte	°d nicht über	0,1
Permanganatverbrauch	mg/l " "	20
Ölgehalt	" " "	5
O ₂ -Gehalt	" " "	0,1

Kesselwasser.

Permanganatverbrauch	mg/l nicht über	200
Dichte bei 15° C	°Bé " "	0,3
Natronzahl	" " "	bis 250
P ₂ O ₅ -Gehalt	mg/l	10—20

Die Einhaltung dieser Werte wurde laufend überwacht und schaubildlich aufgetragen.

Zur schnellen und feinfühligem Überwachung des Kesselinhalts sind in die die Kessel und Überhitzer verbindende Sattdampfleitung schreibende Leitfähigkeitsmesser eingebaut, die sich ausgezeichnet bewährt haben. Sie lassen ein Mitreißen von Salz sofort erkennen und warnen somit den Heizer rechtzeitig. Nach einjährigem Betrieb wurde der Überhitzer einer Besichtigung unterzogen. Trotz der starken Spitzenbelastung des Kessels (Abb. 3) wiesen die Rohrschlangen keinerlei Belag auf.



Von 9 bis 9.15 h Förderpause, daher keine Dampfspitzen.

Abb. 3. Schreibstreifen des Dampfessers.

Der bauliche Fortschritt gegenüber der früheren Anlage ist am besten durch Gegenüberstellen einiger Kennwerte zu ersehen. Der Wasserinhalt (bezogen auf 1 t/h Dampferzeugung), der sich bei der alten Anlage auf 6,82 m³ belief, beträgt bei der neuen Anlage 0,75 m³,

während sich der Dampfraum (bezogen auf dieselbe Dampferzeugung) von 3,4 m³ auf 0,34 m³ vermindert hat. Trotz wesentlich geringeren Baustoffaufwandes und Platzbedarfs hat die neue Anlage ihren Zweck besser erfüllt als die alte.

Dipl.-Ing. R. Reichardt VDI, Essen.

BÜCHERSCHAU

Zur Besprechung eingegangene Bücher.

Berg, Georg und Ferdinand Friedensburg: Das Gold. Mit einem Beitrag von Heinrich Quiring. (Die metallischen Rohstoffe, ihre Lagerungsverhältnisse und ihre wirtschaftliche Bedeutung, H. 3.) 248 S. mit 43 Abb. Stuttgart, Ferdinand Enke. Preis geh. 20 R.M.
Der deutsche Bergmann im Wandel der Geschichte. (Die deutsche Arbeitsfront. Schriftenreihe des Fachamtes Bergbau, Nr. 1.) Erstellt im Fachamt Bergbau im Ein-

vernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und der Wirtschaftsgruppe Bergbau. 40 S. Berlin, Fachamt Bergbau. Preis geh. 0,60 R.M.

Bergmännisches Lesebuch. Im Auftrage der Westfälischen Berggewerkschaftskasse bearb. von den Direktoren der Bergberufsschule im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Karl Haarmann, Joseph Hilberg, Wilhelm Nattkemper, Fritz Senft. 419 S. mit 19 Abb. Essen, Verlag Glückauf GmbH. Preis geb. 5 R.M.

ZEITSCHRIFTENSCHAU¹

(Eine Erklärung der Abkürzungen ist in Nr. 1 auf den Seiten 21—23 veröffentlicht. * bedeutet Text- oder Tafelabbildungen.)

Geologie und Lagerstättenkunde.

Kohle. Vortisch, Wilhelm: Das Tertiär des Sudetengaus westlich der Elbe. Z. Dtsch. Geol. Ges. 92 (1940) Nr. 7/8 S. 381/93. Geologische Umgebung und Liegendes. Stratigraphie, Sedimentbildung und Tektonik unter Berücksichtigung der Kohlenablagerungen. Schrifttum.

Petrascheck, Walther Emil: Das tektonische Gefüge alpiner Glanzbraunkohlen. Z. Dtsch. Geol. Ges. 92 (1940) Nr. 7/8 S. 441/49*. Untersuchung von Glanzbraunkohlen aus Leoben-Seegraben und Oberbayern als Beispiele für Kohlen, bei denen die Faltungen und Bewegungen im Gefüge vor dem Abschluß des Inkohlungsverganges stattgefunden haben. Schrifttum.

Erz. Freyberg, Bruno v.: Der Werdegang der Kreide-Erzbecken von Auerbach (Oberpfalz). Z. Dtsch. Geol. Ges. 92 (1940) Nr. 7/8 S. 400/16*. Die Ent-

stehung und der tektonische Werdegang der Eisenerze der Amberger Erzformation, dargestellt auf Grund neuer Bohrergebnisse und in den Jahren 1937 bis 1939 durchgeführte Spezialkartierungen. Schrifttum.

Phosphorit. Rolshoven, Hubertus: Die kretazischen Phosphoritlagerstätten Mittelpolens. Berg-u. hüttenm. Mh. 88 (1940) Nr. 8 S. 115/17*. Lage, geologische Verhältnisse und bisherige Gewinnungsarbeiten.

Bergtechnik.

Schürfen. Funder, L.: Zur staatlichen Förderung und Lenkung der praktischen Lagerstättenuntersuchung im Vierjahresplan und in der Kriegswirtschaft. Met. u. Erz 37 (1940) Nr. 15 S. 285/92*. Aufgaben und Gestaltung der neuzeitlichen Bodenforschung im Reich. Die Durchführung der Arbeiten. Die praktische Lagerstättenuntersuchung der Reichsstelle für Bodenforschung. Beispiele für bisherige Ergebnisse.

Grubenausbau. Haarmann, A.: Erfahrungen im Streckenausbau der Zeche Minister Achenbach.

¹ Einseitig bedruckte Abzüge der Zeitschriftenschau für Karteizwecke sind vom Verlag Glückauf bei monatlichem Versand zum Preise von 2,50 R.M. für das Vierteljahr zu beziehen.

Glückauf 76 (1940) Nr. 35 S. 473/77*. Der Ausbau von Abbaustrecken mit Türstöcken auf Bergekästen und Moll-Ausbau mit nachgiebigen Beinen. Der Stahlbogen der Gutehoffnungshütte und Stampfbeton mit Quetschfugen besonderer Art als Ausbaumittel für Gesteinstrecken. Kostangaben.

Krug, C.: Holzschutz im Bergbau. Berg- u. hüttenm. Mh. 88 (1940) Nr. 8 S. 97/102*. Ursachen des Pilzbefalls. Verschiedene Verfahren der Schutzbehandlung. Die an ein Holzschutzmittel zu stellenden Anforderungen.

Malter, F.: Rauben mit Seil und Winde im Strebbruchbau. Bergbau 53 (1940) Nr. 18 S. 235/39*. Beispiele für die Durchführung des Raubens unter verschiedenen Verhältnissen bei Holz- und Eisenausbau.

Abbau. Kamp, Karl: Neue Abbaumethoden auf den Gruben Fortuna und Ida. Met. u. Erz 37 (1940) Nr. 16 S. 305/11*. Lagerungsverhältnisse und Erzzusammensetzung in den Gruben Fortuna und Ida. Beschaffenheit des Lagers der Grube Fortuna. Ältere Abbaugesuche mit streichendem Firstenstoßbau, Firstenquerbau und Magazinbau. Neuere Abbaugesuche; Entwicklung des Magazinbaues in verschiedener Weise; Gewinnung der Restfeiler; Verbesserungen beim Abziehen des Erzes. (Schlußf.)

Schießarbeit. Schmidt, Albert: Über Geräte zum Auffangen von Explosionsgasen bei Sprengungen über- und untertage und über eine Vorrichtung zur genauen Analyse der aufgefängenen Gasgemische. (Schlußf.) Z. ges. Schieß- u. Sprengstoffwes. 35 (1940) Nr. 8 S. 174/75*. Beschreibung eines in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt entwickelten Gerätes zur Analyse der Explosionsgase und die mit ihm durch Anwendung des manometrischen Meßverfahrens erzielbare hohe Genauigkeit.

Förderung. Eickmann, B.: Produktionssteigerung im Steinkohlenbergbau durch neuzeitliche Förder- und Verladeanlagen. Z. VDI 84 (1940) Nr. 33 S. 589/95*. Überblick über die neuartigen Fördermittel für die Abbauförderung, Zwischenförderung sowie die Hauptstrecken- und Hauptschachtförderung.

Edwards, J.H.: Hoist-operated loaders surmount tough conditions at Cranberry. Coal Age 45 (1940) Nr. 5 S. 29/32*. Durchführung der Abbauförderung mit Hilfe auf dem Liegenden durch Seile hin- und hergezogener kastenförmiger Gefäße mit selbsttätiger Bodenentleerung auf einer amerikanischen Kohlengrube.

Wagner, E.B.: Simplified signal system eases problems in multilevel hoisting. Coal Age 45 (1940) Nr. 5 S. 40/43*. Beschreibung einer Vorrichtung (Zifferblatt mit beweglichen Zeigern und farbigen Lampen) zur Vereinfachung der Signalgebung an den Maschinenführer bei Schachtförderung von mehreren Sohlen.

Bewetterung. Manchia, Raymond: Shaft-bottom fan installations retain replacement advantages. Coal Age 45 (1940) Nr. 5 S. 51/53*. Erörterung der Vorzüge und Nachteile der zusätzlichen Aufstellung von Schraubellüftern am Wetterschacht untertage.

Grubenbrände. Hoffmann, Günter: Neuartiger Branddamm mit Schutzwirkung vor Brandgasexplosionen. Bergbau 53 (1940) Nr. 18 S. 239/41*. Beschreibung eines aus Glaswolle hergestellten Branddammes und seiner Vorzüge.

Grubensicherheit. Neitzel, Erich: Die Kohlenoxyd- und Schwefelwasserstoff-Vergiftungsgefahr in Gewerbebetrieben und ihre Verhütung. (Forts.) Z. ges. Schieß- u. Sprengstoffwes. 35 (1940) Nr. 8 S. 180/81. Möglichkeiten der Kohlenoxydvergiftung in Gaswerken und anderen Industrien. (Forts. f.)

Aufbereitung und Brikettierung.

Erz. Borgkvist, Olle: Flotationsanrikning och cyanidering av guldmalm vid Golden Cycle Mill, Colorado, U.S.A. Tekn. T. 70 (1940) Nr. 32 Bergsvetenskap S. 57/64*. Beschreibung der Flotation, des Röstens und der Zyanlaugerei von Tellur-Golderzen auf einer amerikanischen Anlage. Stammbaum und Betriebsergebnisse.

Verladung. Armco Barge plant employs portable conveyors for coal loading. Coal Age 45 (1940) Nr. 5 S. 37/40*. Beschreibung einer am Ufer eines Flusses errichteten Kohlenverladungsanlage, die sich durch Verwendung mehrerer verfahrbarer Bänder und eines Prahms dem wechselnden Wasserstand anpassen läßt.

Chemische Technologie.

Kokerei. Given, Ivan A.: Smokeless fuel made from Illinois Nr. 6 coal at Millstadt plant. Coal Age 45 (1940) Nr. 5 S. 33/35*. Die Herstellung eines rauchlosen Brennstoffes (»Solarite«) in Curran-Knowles-Ofen auf einer Anlage bei St. Louis.

Benzol. Fellmann, Hans: Untersuchungen über das Verhalten von Aktivkohlen bei der Benzol-Adsorption. (Schluß.) Monatsbull. Schweiz. Ver. Gas- u. Wasserfachm. 20 (1940) Nr. 7 S. 102 07*. Ermittlung des Benzoldampf-Aufnahmevermögens der extrahierten Aktivkohle. Untersuchungen über die Eigenschaften der unter Druck extrahierten Harze und der ausgebrauchten Aktivkohle. Schrifttum.

Cumaronharz. Boye, Erich: Über das Cumaronharz. Chem.-Ztg. 64 (1940) Nr. 73/74 S. 357/60. Herstellung, Prüfung und Verwendung des Cumaronharzes. Schrifttum.

Schwelerei. Rammler, E., K. Breitling und J. Gall: Über das Verhalten von Schwelkoks gegen Feuchtigkeit. Feuerungstechn. 28 (1940) Nr. 8 S. 177/85*. Herkunft und Eigenschaften der Versuchsbrennstoffe. Ihr Verhalten gegen Wasserdampf und Wasser. Vorgänge der Adsorption und Kondensation. Das Verhalten des Schwelkokes in der Atmosphäre beim Lagern. Folgen für die Praxis.

Generatorgas. Koelsch, H.: Die Reaktionsgleichung für die Bildung von Generatorgas. (Schluß.) Feuerungstechn. 28 (1940) Nr. 8 S. 185/90. Beispiele für die Kennzahlen von Reaktionsgleichungen. Reaktionsgleichungen für verschiedene Vorgänge und Erzeugnisse.

Recht und Verwaltung.

Bergrecht. Klockmann, H.O.: Die Auflösung bergrechtlicher Gewerkschaften. Glückauf 76 (1940) Nr. 35 S. 477/79. Wege zur Überwindung der gewissen Schwierigkeiten, die dem Auflösungswillen der Beteiligten vielfach entgegenstehen.

Wirtschaft und Statistik.

Bergwirtschaft. Muller, J.A.W.: De economische grenzen bij de ontginning van steenkolenlagen. Ingenieur (Haag) 55 (1940) Nr. 23 S. M. 21/30*. Der Einfluß der Lagerungsverhältnisse und der Beschaffenheit von Steinkohlenflözen auf die Selbstkosten und die Grenzen der Abbauwürdigkeit im Hinblick auf den Erlös.

Metallwirtschaft. Edding: Metalle im Südostraum. Met. u. Erz 37 (1940) Nr. 16 S. 320/21. Bergwerksförderung und Hüttenkapazität der südosteuropäischen Länder. Augenblickliche und im Zuge der kommenden europäischen Wirtschaftsentwicklung liegende Ausführungsmöglichkeiten.

Verschiedenes.

Binnenschifffahrt. Küppers, H.: Lade- und Löscharbeiten in der Binnenschifffahrt. Z. Binnenschiff. 72 (1940) Nr. 5/6 S. 68/72. Schifffahrt und Hafenumschlag. Tarifliche Regelung in der Binnenschifffahrt. Die Neuregelung während des Kriegszustandes. Umfang der Verpflichtung der Schiffsmannschaften zum Laden und Löschen. Die Heranziehung zu Löscharbeiten und die Vergütung. Arbeiten beim fremdem Unternehmer.

Geschichtliches. Freydank, Hanns: Franz Wilhelm Werner Freiherr v. Veltheim, ein mitteldeutscher Bergmann und Kämpfer. Z. Berg-, Hütt.- u. Sal.-Wes. 88 (1940/41) Nr. 5 S. 121/43*. Lebensbild des großen Bergmannes und eingehende Schilderung seines bedeutsamen Wirkens.

PERSÖNLICHES

Der Generaldirektor Dr. phil. Dr.-Ing. h. c. Albert Vögler in Dortmund ist zum Ehrensenator der Universität Münster (Westf.) ernannt worden.

Der Bergassessor Stalman übernimmt vom 1. Oktober an auf der Zeche Victoria in Lünen (Westf.) (Steinkohlen-gewerkschaft der Reichswerke Hermann Göring) die Stelle als Betriebsinspektor und Stellvertreter des Werksleiters.

Gestorben:

am 15. September in Dortmund der Diplom-Bergingenieur Dr. Wilhelm Gräfenkämper im Alter von 58 Jahren.

Ernst Stutz †.

Am 22. August 1940 ist Deutschlands langjähriger Reichskohlenkommissar, der Geheime Bergrat Dr.-Ing. e.h. Ernst Stutz im Alter von 72 Jahren auf seinem Ruhesitz in Berlin-Dahlem verschieden.

Stutz war Westfale. Seine Wiege stand in Marten, wo sein Vater Bergingenieur und Kokereibesitzer war. Die Jugend hat er auf dem Crengeldanz bei Witten (Ruhr) verlebt, die Reifeprüfung am Realgymnasium in Lippstadt abgelegt.

Seine bergmännische Laufbahn begann am 8. April 1889 im Ruhrkohlenbergbau, das Studium erfolgte in Bonn, wo er beim Corps Hansea Freundschaften fürs Leben schloß, Berlin und Aachen, der Abschluß durch die Bergreferendarprüfung in Bonn. Eine fünfmonatige Studienreise durch die Ver. Staaten von Nordamerika erweiterte seinen Gesichtskreis; die bergmännischen Lehrjahre wurden 1897 mit der Bergassessorprüfung beendet.

In Valesca Hallermann, der Tochter eines Dortmunder Augenarztes und Sanitätsrats, einer Frau von Geist und Gemüt, fand er am 1. März 1898 die Lebensgefährtin, die ihm 2 Söhne und 4 Töchter geschenkt und Freud und Leid 42 Jahre hindurch in glücklichster Ehe mit ihm geteilt hat.

Nach einer halbjährigen Ausbildung im Bankfach bei der Essener Credit-Anstalt in Essen war er im Bergpolizeidienst zu Witten und Gelsenkirchen, seit 1901 als allseitig anerkannter Kommissar des Ruhrbergbaues auf der Düsseldorf-Gewerbe-Ausstellung von 1902 tätig, bis er im Frühjahr 1903 dem Saarkohlenbergbau in Sulzbach (Saar) überwiesen wurde.

Von 1905 bis zum 31. März 1911 hat er das Handelsbüro der Kgl. Bergwerksdirektion Zabrze (heute Hindenburg) in Oberschlesien erfolgreich geleitet und dabei den deutschen wie den zwischenstaatlichen Kohlenhandel gründlich kennengelernt. 1911 wurde die Leitung der großen Berginspektion Gerhard zu Louisenthal (Saar) mit Fett- und Flammkohlenruben und damit ein verantwortungsvolles Amt in seine Hand gelegt, dem er sich mit besonderer Liebe und sichtbarem Erfolg so lange gewidmet hat, bis ihm im Weltkrieg noch wichtigere und schwierigere Aufgaben in der Reichshauptstadt anvertraut wurden.

Die erste war die Leitung der neugegründeten Kriegskohlen-Gesellschaft zur Versorgung des Ostens mit Brennstoffen, die er am 10. Juni 1915 als alleiniger Vorstand übernahm und die durch die Verleihung des Eisernen Kreuzes am weißen Band sowie durch die Beförderung zum Oberbergrat 1917 anerkannt wurde.

Im gleichen Jahre erfolgte die Ernennung von Stutz zum Geheimen Bergrat sowie zum Reichskommissar für die

Kohlenverteilung, einem Amt, das 19 Jahre lang seine Lebensaufgabe geworden ist und ihm neben schweren Sorgen mannigfache wohlverdiente Anerkennung — wie den Dr.-Ing. e.h. der Technischen Hochschule Charlottenburg — sowie Ehrungen im In- und Ausland eingetragen hat. Nach der Gründung des Reichskohlenverbands übernahm er am 1. Oktober 1919 auch den Vorsitz in dessen Vorstand. Damit erhielt der Kenner unserer drei großen Steinkohlenreviere Einblick und Einfluß auf Deutschlands gesamte Brennstoffherzeugung. Seit 1934 hat er als Reichsbeauftragter der Überwachungsstelle für Kohle und Salz gewirkt.



Am 1. November 1936 trat er in den Ruhestand und widmete sich seitdem der Forschung und Geschichtsschreibung seiner mehrere hundert Jahre alten Familie.

Man muß schon die Kohlennot im Weltkrieg, in der Nachkriegszeit, dem Ruhrkampf, während der In- und Deflation erlebt haben, um die Größe der Aufgabe eines deutschen Reichskohlenkommissars ganz würdigen zu können. Sozialisierungspläne in der Heimat, Kohleverhandlungen mit meist feindlich gesinntem Ausland, das bald Brennstoffe beziehen, bald einführen will, das jahrelange Feilschen um die Reparations-Kohlelieferungen auf Grund des Versailler Diktats, Poincarés schroffe Verhandlungsformen dabei, in späteren Jahren Einfuhr-, Preis-, Sortenfragen sind nur einige von den unzähligen Klippen, die mit Geschick und Geduld

umschiffen werden mußten, um unser Volk, seinen Bergbau und seine Wirtschaft lebensfähig zu erhalten.

Und da hat Stutz zwei Jahrzehnte lang seinen Mann gestanden. Allzeit Meister in der Kunst, Menschen zu behandeln und zu gewinnen, verstand er wendig und geschickt Verhandlungen zu leiten und zu führen und, wo es klüger war, im rechten Augenblick zu schweigen. Dabei verließ ihn seine beherrschte Ruhe selbst in den schwersten Stunden seines beruflichen Lebens nie. Seine kraftvolle Persönlichkeit machte ihn, unterstützt durch Großzügigkeit, weltmännische Formen, Sprachkenntnis und Schlagfertigkeit, zum gegebenen Mittelpunkt, wo er auftrat und bereit war, die Führung zu übernehmen.

Am natürlichsten war das in seiner großen Familie, der seine Liebe und Fürsorge galt, auf die er mit Recht stolz war, der Fall. Mit Güte und Humor waltete er als patriarchalisches Familienoberhaupt im besten Sinne des Wortes.

In der Geschichte des deutschen Bergbaues und seiner Kohlenwirtschaft nimmt der Name Stutz einen Ehrenplatz ein, und sein Sohn Gustav setzt als Bergassessor und Direktor des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats die überlieferte Tätigkeit in der dritten Generation mit Erfolg fort.